

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES
FINANZAUSGLEICHSGESETZES (FINAG)
UND DIE FESTLEGUNG DER FAKTOREN (K) UND (H)
FÜR DIE FINANZAUSGLEICHSPERIODE 2024 - 2027

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 116/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Entstehung des aktuellen Finanzausgleichssystems.....	7
1.2 Interpellation betreffend Finanzausgleich - Aufgabenentflechtung	10
1.3 Postulat Überprüfung Finanzausgleichssystem – Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten.....	10
1.4 Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 2019.....	12
1.5 Motion Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge – gegen Inländerdiskriminierung	14
1.6 Entwicklung Mindestfinanzbedarf	16
1.7 Entwicklung der Finanzausgleichssysteme	17
1.8 Finanzielle Ausgangslage der Gemeinden.....	19
2. Begründung der Vorlage.....	22
2.1 Steuerkraftunterschiede	23
2.2 Gemeindereserven.....	27
2.3 Festlegung Faktor (k).....	29
3. Schwerpunkte der Vorlage	30
3.1 Horizontaler Ausgleich	31
3.2 Standardisierte Steuerkraft.....	33
3.3 Kleinheitszuschläge	36
3.4 Mindestfinanzbedarf.....	39
3.4.1 Finanzbedarf der Gemeinden	40
3.4.2 Anpassungserfordernis aufgrund Systemumstellung.....	47
3.4.3 Festlegung Mindestfinanzbedarfs 2024 bis 2027	48
3.5 Massnahmenkombination	50
4. Vernehmlassung	52

4.1	Vernehmlassungsergebnis	53
4.1.1	Einheitliche Stellungnahme aller Gemeinden.....	53
4.1.2	Ergänzende Ausführungen einzelner Gemeinden	62
5.	Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden und das Land.....	68
5.1	Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden.....	68
5.1.1	Gemeinde Balzers	68
5.1.2	Gemeinde Triesen	69
5.1.3	Gemeinde Triesenberg.....	70
5.1.4	Gemeinde Vaduz	71
5.1.5	Gemeinde Schaan	72
5.1.6	Gemeinde Planken	72
5.1.7	Gemeinde Eschen.....	73
5.1.8	Gemeinde Mauren	74
5.1.9	Gemeinde Gamprin.....	75
5.1.10	Gemeinde Schellenberg.....	75
5.1.11	Gemeinde Ruggell.....	76
5.2	Finanzielle Konsequenzen für das Land	77
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	79
7.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	84
8.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	85
8.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	85
8.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	85
8.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	85
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	87
III.	REGIERUNGSVORLAGE	89

Beilagen:

- Gemeinderechnungen 2012 bis 2021
- Nettofinanzvermögen der Gemeinden per 31.12.2021
- Einwohnerentwicklung Gemeinden 2011 bis 2020

ZUSAMMENFASSUNG

Die letzte grosse Reform des Finanzausgleichssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gewährleistet. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab.

Nach diversen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzausgleichssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten. Weitere Anpassungen betreffen die Umstellung der Berechnung der Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sowie die lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze für die Kleinheit.

Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage schlägt die Regierung dem Landtag die Festlegung des neu festzulegenden Faktors (h) mit 30% (horizontaler Ausgleichssatz) sowie einen Faktor (k) von 0.65 (Mindestfinanzbedarf von CHF 4'887) für die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 vor. Damit können die deutlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden verringert und die Finanzausgleichsgemeinden gestärkt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 25. Oktober 2022

LNR 2022-1555

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) und die Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die Finanzausgleichsperiode 2024 - 2027 an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Entstehung des aktuellen Finanzausgleichssystems

Verbunden mit dem Ziel, die Finanzbeziehungen zwischen Land und Gemeinden neu zu ordnen, wurde im Jahr 2007 das Finanzausgleichssystem revidiert. Dabei wurde eine Abkehr vom vorhergehenden ertragsorientierten System vorgenommen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert. Die Hauptfunktion des Finanzausgleichssystems liegt darin, die Gemeinden in die finanzielle Lage zu versetzen, ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Da die Gemeinden nur in einem sehr begrenzten Bereich Steuern und Gebühren erheben können, reichen die Eigeneinnahmen der meisten

Gemeinden nicht für die Finanzierung ihrer Aufgaben aus. Um diese sicherzustellen, werden den Gemeinden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen direkte Steueranteile überlassen und bei Erfüllung der Anspruchsbedingungen Finanzausgleichszahlungen vom Land ausgerichtet. Nebst einer ausreichenden Finanzierung der Gemeindeaufgaben wurden mit der Reform des Finanzausgleichssystems im Jahr 2007 die folgenden weiteren Ziele verfolgt:

- Stärkung der Gemeindeautonomie;
- Anreizschaffung zu einer sparsamen Haushaltsführung;
- Anreizschaffung zur Bildung von Reserven für zukünftige zusätzliche Aufgaben;
- Erhaltung des Anreizes zur Ansiedelung juristischer Personen aufgrund der Zuweisung von direkten Steueranteilen;
- Abschaffung von Fehlanreizen durch Subventionsgewährung für Grossprojekte;
- keine Bestrafung aufgrund zu hoher Reserven oder unter 200% liegender Gemeindesteuerzuschläge;
- Berücksichtigung der höheren Kosten pro Kopf für kleinere Gemeinden;
- Erhöhung der Planungssicherheit für die Gemeinden durch die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs über eine Mehrjahresperiode;
- Übertrag des Ertragsausfallrisikos von den Gemeinden an das Land;
- möglichst einfaches und transparentes Finanzausgleichssystem.

Das auf das Jahr 2008 eingeführte Finanzausgleichssystem gleicht in einem ersten Schritt die Differenz zwischen der Steuerkraft einer Gemeinde und einem für alle Gemeinden einheitlich definierten Finanzbedarf aus. In einem zweiten Schritt wird der Tatsache Rechnung getragen, dass kleinere Gemeinden einen höheren

Finanzbedarf pro Kopf ausweisen. Des Weiteren erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun.

In weiterer Folge wurden auf das Jahr 2012 Anpassungen am Finanzausgleichssystem vorgenommen. Im Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket I zur Sanierung des Landeshaushalts¹ wurde für die Finanzausgleichsgemeinden ein Reduktionsziel von CHF 50 Mio. festgelegt und folgende Massnahmen umgesetzt:

- Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer;
- Reduktion des Gemeindeanteils an der Ertragssteuer von 40% auf 35%;
- Begrenzung des Maximalanteils einer einzelnen Gemeinde auf 25% der Summe aller Gemeindeanteile an der Ertragssteuer;
- Reduktion des Faktors (k) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden von 0.87 in zwei Schritten auf 0.71;
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2 für kleinere Gemeinden um jeweils 10%.

Eine weitere Anpassung erfuhr das Finanzausgleichsgesetz am 8. November 2019. Auf der Grundlage einer parlamentarischen Initiative² wurde der Sonderbeitrag zur Deckung der Kosten für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun auf Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei erweitert und von rund CHF 2.5 Mio. um CHF 0.9 Mio. auf CHF 3.4 Mio. pro Jahr angehoben. Diese Änderung des Finanzausgleichsgesetzes trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ Bericht und Antrag Nr. 73/2010.

² Bericht und Antrag Nr. 76/2019.

1.2 Interpellation betreffend Finanzausgleich - Aufgabenentflechtung

Mit der Interpellation vom 8. September 2016 wurde die Regierung gebeten, zu diversen Fragen zum Finanzausgleich Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Interpellationsbeantwortung³ zeigte die Regierung auf, dass die mit der Neufassung des Finanzausgleichs im Jahr 2007 gesetzten Ziele realisiert wurden. So konnte den Gemeinden eine langfristige Planungssicherheit gegeben und positive Anreize zum sparsamen Umgang mit den Gemeindeerträgen gesetzt werden. Gleichzeitig anerkannte die Regierung jedoch auch, dass das bestehende Finanzausgleichssystem dort an seine Grenzen stösst, wo die Steuerkraft einiger Gemeinden so hoch ist, dass trotz geringstem Gemeindesteuerzuschlag hohe Reserven gebildet werden können. Da ein Grossteil der Gemeinden, unabhängig vom gewählten Finanzausgleichssystem, auf eine ausreichende Mittelausstattung durch das Land zur Finanzierung der Gemeindeaufgaben angewiesen ist, kann eine weitere Verringerung der Steuerkraftunterschiede nur über eine Reduktion der Steuerkraft bei den finanzstärksten Gemeinden erfolgen. Aufgrund dessen vertrat die Regierung die Ansicht, dass im Rahmen des bestehenden Finanzausgleichs- systems Massnahmen zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden geprüft werden sollten.

1.3 Postulat Überprüfung Finanzausgleichssystem – Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten

In weiterer Folge wurde die Regierung mit dem Postulat vom 19. Februar 2018 eingeladen zu prüfen, mit welchen Massnahmen innerhalb des bestehenden Finanzausgleichs- systems die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden sowie die Finanzausgleichsleistungen vom Staat an die Gemeinden reduziert werden

³ Bericht und Antrag Nr. 61/2017.

könnten. Zudem sollte geklärt werden, in welchen Bereichen eine Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten zwischen Staat und Gemeinden aus Sicht der Regierung sinnvoll wäre. Mit der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018⁴ kam die Regierung diesem Anliegen nach und zeigte anhand von folgenden sieben Varianten auf, wie das bestehende Finanzaufweisungs- und -verteilungssystem angepasst werden könnte:

- Reduktion Ertragssteueranteil;
- Verschärfung Kürzungsregelung Ertragssteuer;
- Einwohnerproportionale Verteilung Ertragssteuer;
- Aufwandverschiebung Gemeinden;
- Reduktion Vermögens- und Erwerbssteueranteil;
- Einwohnerproportionale Verteilung Ertragssteuer und Vermögens- und Erwerbssteuer;
- Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf.

Je nach Massnahme ergab sich dabei eine unterschiedliche Wirkungsweise auf die einzelnen Gemeinden. So zeigte sich, dass es eine wesentliche Rolle spielt, wie sich die Steuerkraft der Gemeinden zusammensetzt.

In der Bewertung der verschiedenen Varianten kam die Regierung zum Schluss, dass sie als geeignetste Massnahme zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede die Einführung einer anteilmässigen Kürzung der Steuerkraft einer Gemeinde betrachtet, wenn diese den Mindestfinanzbedarf übersteigt. Nebst der Abschreibung des Postulats stellte die Regierung den Antrag, der Landtag wolle sie mit der Umsetzung dieser Variante und der Ausarbeitung einer entsprechenden

⁴ Bericht und Antrag Nr. 80/2018.

Gesetzesvorlage beauftragen. Dieser Antrag fand keine Zustimmung und wurde mit 11 Ja-Stimmen bei 24 Abgeordneten abgelehnt. Dabei wurde von verschiedenen Abgeordneten vor allem die vorgeschlagene einseitige Massnahme zu Lasten der finanzstarken Gemeinden kritisiert und eine umfassendere Neuregelung des Finanzausgleichs gefordert, in welcher die Solidarität zwischen den Gemeinden erhöht werden solle.

1.4 Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 2019

Trotz des nicht erfolgten Auftrags durch den Landtag schlug die Regierung die Umsetzung der in der Postulatsbeantwortung aufgezeigten Massnahme „Steuerkraftreduktion Mindestfinanzbedarf“ vor. Der entsprechende Vernehmlassungsbericht wurde am 22. Oktober 2019 von der Regierung verabschiedet. Ziel dieser Vorlage war es, die zum Teil beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen einzelnen Gemeinden zu reduzieren. Obschon mit der Revision des Finanzausgleichssystems auf das Jahr 2008 die gesteckten Ziele weitestgehend erreicht werden konnten, zeigten die Entwicklungen der Vorjahre, dass das System bei Gemeinden mit einer sehr hohen Steuerkraft an die Grenze stösst. So werden den finanzschwächeren Gemeinden im bestehenden System bei steigender Steuerkraft geringere Finanzausgleichszahlungen ausgerichtet, während erhöhte Steueranteile bei den finanzstarken Gemeinden verbleiben. Nebst der Sicherstellung der Finanzierung der Gemeindeaufgaben sollte der Zweck des Finanzausgleichsgesetzes deshalb um die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden ergänzt werden. Zur Umsetzung wurde vorgeschlagen, dass das Finanzausgleichsgesetz nicht nur eine vertikale Ausrichtung von Ausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden, sondern neu auch Abgeltungen von ausserordentlichen Standortvorteilen von finanzstarken Gemeinden an das Land vorsehen solle. Diese Abgeltung sollte anhand einer anteilmässigen Kürzung von 30% der den Mindestfinanzbedarf übersteigenden Steuerkraft erfolgen. Des Weiteren schlug die Regierung vor, die auf

das Jahr 2012 vorgenommenen Kürzungen der Zuschlagssätze für die Kleinheit und das Naherholungsgebiet Steg-Malbun rückgängig zu machen.

In einer Modellrechnung auf der Grundlage der Jahre 2015 bis 2018 hätten die beiden Massnahmen die folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sowie das Land gehabt:

in Mio. CHF	2015	2016	2017	2018	Ø
Balzers	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Triesen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Triesenberg	+0.5	+0.5	+0.5	+0.5	+0.5
Vaduz	-11.5	-9.8	-10.8	-11.0	-10.8
Schaan	-6.4	-8.0	-8.8	-8.8	-8.0
Planken	+0.2	+0.1	+0.2	+0.2	+0.2
Eschen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Mauren	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Gamprin	-0.1	-0.7	+0.4	+0.0	-0.1
Schellenberg	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3
Ruggell	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3
Total	-16.8	-17.3	-18.0	-18.4	-17.6

Tabelle 1: Modellrechnung Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 2019

Im Durchschnitt der vergangenheitsorientierten Vierjahresperiode hätte die Abgeltung an das Land bei den Gemeinden Vaduz und Schaan CHF 10.8 Mio. und CHF 8.0 Mio. pro Jahr ausgemacht. Auch die Gemeinde Gamprin hätte im Durchschnitt eine geringfügige Abgeltung leisten müssen, da es in zwei der vier Jahre aufgrund der hohen Steuerkraft zu Ausgleichszahlungen gekommen wäre. Durch die Erhöhung der Zuschlagssätze hätten die kleineren Gemeinden hingegen zusätzliche Finanzausgleichsmittel erhalten, während sich für die mittelgrossen Gemeinden keine Veränderung ergeben hätte. Bei einer Umsetzung dieser Massnahmen hätten sich für das Land im Durchschnitt Mehreinnahmen von CHF 17.6 Mio. ergeben.

Im Rahmen einer von den Gemeinden gemeinsam verfassten Stellungnahme haben diese festgehalten, dass sich das auf das Jahr 2008 eingeführte Finanzausgleichssystem aus ihrer Sicht grundsätzlich bewährt habe. Punktuelle Anpassungen zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede und zur Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden würden durchaus begrüsst. Die von der Regierung angedachte Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes mit der vorgesehenen Abgeltung aufgrund von Standortvorteilen bei steuerkraftstarken Gemeinden zu Gunsten des Landes wurde jedoch abgelehnt. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage schlugen die Gemeinden vor, dass die Kürzungsregelung des maximalen Anteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer von bislang 25% auf maximal 20% verschärft und diese Mittel durch die Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs an die Finanzausgleichsgemeinden weitergegeben werden könnten. Des Weiteren wurde die Linearisierung der Kleinheitszuschläge ab einer Einwohnerzahl von 500 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde von der Regierung geprüft. Die Wirkung wurde dabei jedoch als geringfügig eingestuft, weshalb auf deren Umsetzung sowie auf die Weiterverfolgung des in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Wegs in direkter Folge verzichtet wurde.

1.5 Motion Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge – gegen Inländerdiskriminierung

Mit der Motion zur Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge und gegen Inländerdiskriminierung vom 26. November 2021 sollte die Regierung beauftragt werden, das Finanzausgleichsgesetz dahingehend zu ergänzen, dass Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 3'300 und einer tiefen Steuerkraft zusätzliche Finanzausgleichsmittel erhalten. Des Weiteren wurde beantragt, dass die Kürzung der Einwohnerzuschläge für die Kleinheit, welche im Zuge der Sanierung des Staatshaushalts vorgenommen wurde, rückgängig gemacht werden und das dreistufige Modell der Zuschlagssätze durch eine verfeinerte Skalierung ersetzt wird.

Zur Finanzierung dieser Massnahmen wurde vorgeschlagen, das Steuergesetz dahingehend abzuändern, dass der maximale Ertragssteueranteil einer Gemeinde am Total aller Gemeinden von bisher 25% auf 21% gekürzt wird. In einer Modellrechnung hätte sich dies in den Jahren 2018 bis 2021 wie folgt auf die Gemeindeergebnisse ausgewirkt:

in Mio. CHF	2018	2019	2020	2021	Ø 18-21
Balzers	+2.0	+2.2	+1.7	+1.6	+1.9
Triesen	+0.6	0.0	+0.6	+0.9	+0.5
Triesenberg	+0.2	+0.2	+0.2	+0.2	+0.2
Vaduz	-3.1	-3.1	-3.1	-2.8	-3.0
Schaan	-3.1	-3.1	-3.1	-2.8	-3.0
Planken	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3
Eschen	+2.2	+2.2	+2.1	+2.1	+2.2
Mauren	+2.2	+2.1	+2.1	+2.1	+2.1
Gamprin	+0.1	+0.1	+0.1	+0.1	+0.1
Schellenberg	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3	+0.3
Ruggell	+0.5	+0.5	+0.5	+0.5	+0.5
Total	+2.1	+1.7	+1.8	+2.5	+2.0

Tabelle 2: Modellrechnung Motion Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge – gegen Inländerdiskriminierung

Da bei der Gemeinde Ruggell trotz dieser Massnahmen weiterhin ein kompensatorisches Defizit bestehen würde, wurde die Regierung gebeten, für die Gemeinde Ruggell eine Lösung zu prüfen, welche es ihr ermöglichen würde, den Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer auf 150% zu senken. Gemäss dem Anliegen der Motionäre sollten Gemeinden mit einem Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von über 150% damit in die Lage versetzt werden, eine Reduktion des Gemeindesteuerzuschlags ins Auge zu fassen. Die Gemeindeautonomie zur Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer in der gesetzlichen Bandbreite zwischen 150% und 250% werde hingegen nicht in Frage gestellt und solle erhalten bleiben. Die Umsetzung dieser Massnahmen stelle eine kurzfristige und pragmatische Lösung dar. Den Motionären sei es jedoch ein Anliegen, dass das Finanzausgleichssystem

mittelfristig grundlegend revidiert und mit einer deutlichen horizontalen Komponente ausgestaltet werde, mit welcher eine ausreichende sowie solidarische Grundfinanzierung der Gemeindehaushalte ermöglicht werde. Im Rahmen der Behandlung dieser Motion in der Landtagssitzung vom 10. März 2022 führte die Regierung aus, dass in Abstimmung mit den Gemeinden bereits ein Vorschlag zur Überarbeitung des Finanzausgleichssystems ausgearbeitet wurde. Dieser würde die mittelfristig gewünschte Einführung einer horizontalen Ausgleichskomponente sowie die Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vorsehen. Mit der Linearisierung der Kleinheitszuschläge werde ein weiteres Anliegen der Motionäre aufgenommen. Die Regierung verwies darauf, dass die von ihr erarbeitete Systemanpassung bei einer Überweisung der Motion nicht mehr weiterverfolgt werden könnte, da der Konkretisierungsgrad, der von den Motionären vorgeschlagenen Massnahmen keinen oder nur einen sehr geringen Handlungsspielraum zulasse. Auch aus zeitlicher Sicht sei bei einer Überweisung der Motion keine raschere Umsetzung zu erwarten, da der Gesetzgebungsprozess eine entsprechende Vorlaufzeit benötige. Mit 10 Ja-Stimmen bei 24 Anwesenden wurde die Motion nicht an die Regierung überwiesen.

1.6 Entwicklung Mindestfinanzbedarf

Die Finanzausgleichsbeiträge sollen den Gemeinden erlauben, die ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Ausgehend von den durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf der Gemeinden der letzten vier Jahre wird mit der Multiplikation mit einem vom Landtag festzulegenden Faktor (k) zwischen 0 und 1 der Mindestfinanzbedarf festgelegt. Liegt die standardisierte Steuerkraft einer Gemeinde unter dem Mindestfinanzbedarf erhält diese gemäss dem aktuellen Finanzausgleichsgesetz in der Finanzausgleichsstufe 1 entsprechende Beiträge. Seit 2008 wurde der Faktor (k) resp. Mindestfinanzbedarf wie folgt festgelegt:

Finanzausgleichsperiode	Finanzbedarf	Faktor (k)	Mindestfinanzbedarf	Bericht und Antrag
2008 - 2011	6'703	0.87	5'832	Nr. 114/2007
2012 - 2013	7'179	0.76	5'456	Nr. 30/2011
2014 - 2015	7'179	0.71	5'097	Nr. 30/2011
2016 - 2019	7'051	0.71	5'006	Nr. 105/2014
2020 - 2023	6'571	0.76	4'994	Nr. 82/2018

Tabelle 3: Entwicklung Mindestfinanzbedarf

Nachdem der Faktor (k) erstmalig mit 0.87 festgelegt wurde, folgte im Zuge der Sanierung des Landeshaushalts eine schrittweise Reduktion auf 0.71. Da sich die durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf der Gemeinden auf CHF 6'571 reduzierten, wurde der Faktor (k) für die laufende Finanzausgleichsperiode auf 0.76 angehoben, womit sich ein Mindestfinanzbedarf von CHF 4'994 für die Jahre 2020 bis 2023 ergibt.

1.7 Entwicklung der Finanzausweisungen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Finanzausweisungen an die Gemeinden seit der Einführung des ausgabenorientierten Finanzausgleichssystems im Jahr 2008.

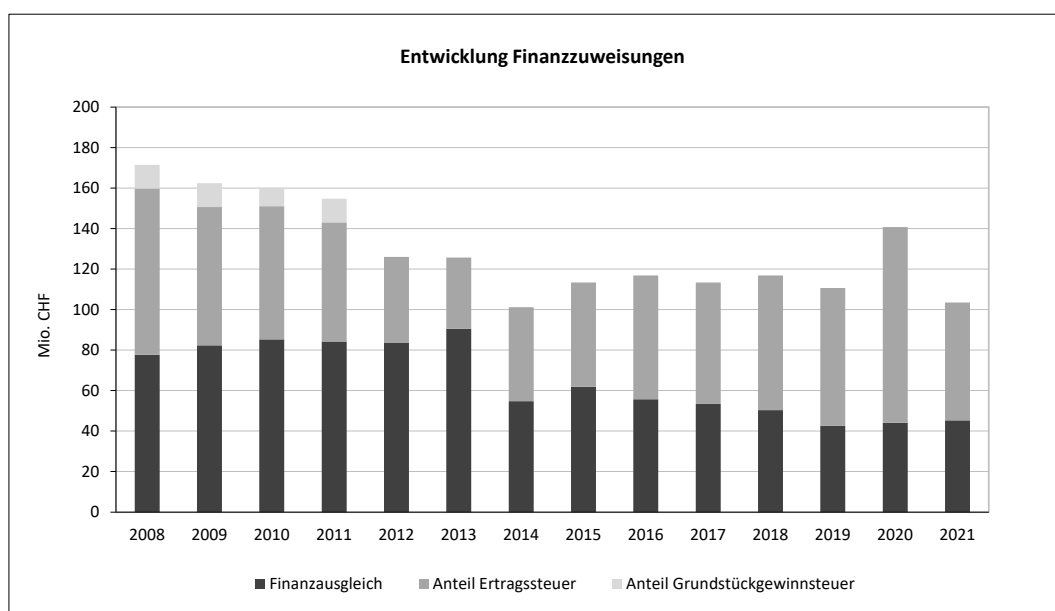


Abbildung 1: Entwicklung Finanzausweisungen

Nach der Einführung des Finanzausgleichssystems reduzierten sich die Finanzausweisungen an die Gemeinden aufgrund der beschlossenen Massnahmen, welche gemäss Zielsetzung zu einer Reduktion von CHF 50 Mio. führen sollten. Dabei wurden die folgenden Anpassungen des Finanzausweisungssystems vorgenommen:

- Reduktion des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden (2012 und 2014)
- Streichung des Gemeindeanteils an der Grundstückgewinnsteuer
- Senkung des Gemeindeanteils an der Kapital- und Ertragssteuer
- Begrenzung des Maximalanteils einer Gemeinde am Kapital- und Ertragssteueranteil
- Reduktion der Zuschlagssätze für die Finanzausgleichsstufe 2

Die langfristige Betrachtung, der an die Gemeinden ausgerichteten Finanzausweisungen zeigt, dass mit den vorgenommenen Massnahmen das Ziel erreicht wurde. Während die durchschnittlichen Finanzausweisungen in den Jahren 2008 bis 2011 CHF 162 Mio. ausmachten, reduzierten sich diese nach der zweiten Absenkung des Faktors (k) auf das Jahr 2014 bis ins Jahr 2019 auf durchschnittlich CHF 112 Mio. pro Jahr, womit diese genau CHF 50 Mio. tiefer ausfielen. Im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2021 fiel der Rückgang mit rund CHF 48 Mio. etwas geringer aus, wobei dies vor allem auf das Jahr 2020 und einen ausserordentlichen Ertragssteueranfall zurückzuführen ist.

Nach der Umsetzung dieser Massnahmen entwickelten sich die Finanzausweisungen an die Gemeinden in den letzten Jahren in Abhängigkeit zur Entwicklung der Ertragssteueranteile der Gemeinden, der Steuerkraft pro Kopf der einzelnen Gemeinden und der Festlegung des Faktors (k).

1.8 Finanzielle Ausgangslage der Gemeinden

Im Anhang zu diesem Bericht und Antrag sind die Resultate der Gemeinderechnungen der letzten zehn Jahre aufgeführt. Bei der Beurteilung und Interpretation der Rechnungsergebnisse sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Mit der Schaffung des neuen Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung, welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, wurden für die Bewertung der Positionen der Gemeindebilanzen einheitliche und vergleichbare Regelungen zur Landesbilanz geschaffen. Gemäss den Übergangsbestimmungen musste die Neubewertung der Aktiven und Passiven der Bilanz bis spätestens mit dem Abschluss der Gemeinderechnungen 2018 erfolgen. Nebst der Neubewertung der Bilanzpositionen ergaben sich die wesentlichsten Änderungen für die Gemeinderechnungen als Folge der Neudefinition des Investitionsbegriffs und der neuen Abschreibungsregelungen. Aufgrund der Aktivierungsgrenzen kam es analog der Landesrechnung auch bei den Gemeinden zu Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung. Des Weiteren werden investive Tiefbauten ab 2017 aktiviert und über die Laufzeit abgeschrieben, wogegen diese bis und mit 2016 im gleichen Jahr vollständig abgeschrieben wurden.
- Der Anteil der investiven Ausgaben an den Gesamtausgaben ist bei den Gemeinden deutlich höher als beim Land. Zudem ist das Investitionsvolumen projektabhängig und kann deutlich schwanken. Deshalb kann ein einzelnes Jahresergebnis entweder positiv (von tiefen) oder negativ (von hohen) investiven Ausgaben beeinflusst werden.
- In den Jahren 2012/2013 und 2020/2021 sind die Rechnungsergebnisse der Gemeinden durch ausserordentliche Aufwendungen für die Ausfinanzierung

der Pensionsversicherung (CHF 37.4 Mio.) sowie coronabedingte Wirtschaftshilfen (CHF 20.0 Mio.) belastet.

Die finanzielle Ausgangslage der Gemeinden präsentiert sich per Ende 2021 wie folgt:

in CHF Mio.	Finanzvermögen 2021	Fremdkapital 2021	Nettofinanzvermögen (NFV) 2021	Anteil an Total NFV	davon Liegenschaften	in % NFV
Balzers	64.5	10.1	54.4	4%	23.3	43%
Triesen	80.7	9.0	71.7	6%	41.6	58%
Triesenberg	42.5	9.9	32.6	3%	24.1	74%
Vaduz	583.2	23.9	559.3	43%	228.4	41%
Schaan	340.5	13.2	327.3	25%	104.7	32%
Planken	21.1	1.6	19.5	2%	10.9	56%
Eschen	66.8	6.7	60.2	5%	30.8	51%
Mauren	55.8	7.1	48.7	4%	41.8	86%
Gamprin	56.4	2.4	54.0	4%	44.0	81%
Schellenberg	35.0	1.4	33.6	3%	19.3	57%
Ruggell	41.4	5.0	36.4	3%	29.5	81%
alle Gemeinden	1'388.0	90.3	1'297.7	100%	598.4	46%

Tabelle 4: Finanzielle Ausgangslage der Gemeinden 2021

Das kumulierte Nettofinanzvermögen der Gemeinden belief sich per Ende 2021 auf CHF 1'297.7 Mio. Mit einem Anteil von 43% für Vaduz und 25% für Schaan entfallen bereits 68% davon auf die beiden finanzstärksten Gemeinden. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass ein Anteil von 46% des Netto-Finanzvermögens nicht in Form von liquiden Mitteln zur Verfügung steht, sondern durch Investitionen in bebaute oder unbebaute Grundstücke gebunden ist. Je nach Gemeinde entspricht dies Anteilen zwischen 32% und 86%.

in CHF Mio.	Nettofinanz- vermögen (NFV) 2013	Nettofinanz- vermögen (NFV) 2017	Nettofinanz- vermögen (NFV) 2021	Diff. 2021/2013		Diff. 2021/2017	
				abs.	in %	abs.	in %
Balzers	60.8	55.9	54.4	-6.4	-10%	-1.5	-3%
Triesen	62.2	78.6	71.7	9.5	15%	-6.9	-9%
Triesenberg	27.8	30.4	32.6	4.8	17%	2.2	7%
Vaduz	394.0	475.6	559.3	165.3	42%	83.8	18%
Schaan	114.6	196.7	327.3	212.7	186%	130.6	66%
Planken	12.2	18.2	19.5	7.3	60%	1.3	7%
Eschen	51.6	57.0	60.2	8.6	17%	3.2	6%
Mauren	43.8	52.3	48.7	4.9	11%	-3.6	-7%
Gamprin	21.3	45.5	54.0	32.7	153%	8.5	19%
Schellenberg	22.7	32.6	33.6	10.9	48%	1.0	3%
Ruggell	27.5	30.4	36.4	8.9	32%	6.0	20%
alle Gemeinden	838.5	1'073.2	1'297.7	459.2	55%	224.6	21%

Tabelle 5: Entwicklung finanzielle Ausgangslage der Gemeinden 2013 – 2021

Eine langfristige Betrachtung der Entwicklung der Nettofinanzvermögen der Gemeinden zeigt, dass diese in Summe aller Gemeinden deutlich angestiegen sind. So nahmen diese seit dem Jahr 2013 um 55% und im Vergleich zum Jahr 2017 um 21% zu. Bezogen auf die einzelnen Gemeinden treten jedoch grosse Unterschiede auf. Während einzelne Gemeinden ihr Nettovermögen in den vergangenen vier oder acht Jahren deutlich ausbauen konnten, reduzierte sich dieses in einzelnen Gemeinden aufgrund einer hohen Investitionstätigkeit.

Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde ergibt sich durch den Vergleich des Nettofinanzvermögens mit den Ausgaben. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über das Verhältnis des Nettofinanzvermögens per Ende 2021 zu den durchschnittlichen Gesamtausgaben der letzten vier (2018 bis 2021) und zehn Jahre (2012 bis 2021).

in CHF Mio.	Ø Gesamtausgaben 2018-21	Nettofinanz- vermögen in % Ø Gesamtausgaben	Ø Gesamtausgaben 2012-21	Nettofinanz- vermögen in % Ø Gesamtausgaben
Balzers	26.7	204%	26.5	206%
Triesen	31.0	231%	29.6	242%
Triesenberg	19.3	169%	19.8	165%
Vaduz	71.4	783%	56.3	993%
Schaan	50.0	655%	44.1	743%
Planken	4.3	454%	4.2	464%
Eschen	25.9	232%	26.1	231%
Mauren	25.3	192%	23.8	205%
Gamprin	12.6	428%	12.1	445%
Schellenberg	8.4	401%	8.2	411%
Ruggell	15.1	241%	15.2	240%
alle Gemeinden	290.0	448%	265.8	488%

Tabelle 6: Verhältnis Nettofinanzvermögen zu Gesamtausgaben der Gemeinden

Alle Gemeinden gemeinsam verfügen über ein Nettofinanzvermögen von 448% der durchschnittlichen Gesamtausgaben der letzten vier Jahre oder 488% der letzten zehn Jahre. Während die Gemeinden Vaduz und Schaan im Verhältnis zu den Gesamtausgaben stark überdurchschnittliche Reserven ausweisen, erreichen diese bei der Gemeinde Triesenberg einen Stand von 169% in der Vierjahres- und von 165% in der Zehnjahresbetrachtung.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie im Rahmen der Interpellationsbeantwortung vom 29. August 2017⁵ ausgeführt, hat sich die auf das Jahr 2008 vorgenommene Neufassung des Finanzausweisungssystems zwar grundsätzlich bewährt, stösst aber dort an seine Grenzen, wo die Steuerkraft einiger Gemeinden so hoch ist, dass trotz geringstem Gemeindesteuerzuschlag hohe Reserven gebildet werden können. Diesem Umstand konnte bis anhin keine Rechnung getragen werden, da der in der Vernehmlassung 2019

⁵ Bericht und Antrag Nr. 61/2017.

aufgezeigte Ansatz nicht weiterverfolgt wurde. In den folgenden Kapiteln wird nochmals auf die Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden und die Entwicklung der Gemeindereserven auf der Grundlage der Gemeinderechnungen der letzten Jahre eingegangen, welche den diesbezüglichen Handlungsbedarf aufzeigen.

Aufgrund dieses Handlungsbedarfs wurden die Arbeiten zum Finanzausgleichssystem zu Beginn der neuen Legislaturperiode wieder aufgenommen und das bestehende System nochmals einer vertieften Prüfung unterzogen. Ziel war es dabei, mit entsprechenden Massnahmen die bedeutenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren und die Solidarität untereinander zu stärken. Des Weiteren konnten zusätzliche Anliegen der Gemeinden, wie beispielsweise die Linearisierung der Kleinheitszuschläge oder die Berechnungsmethodik zur Festlegung der standardisierten Steuerkraft in die Analyse miteinbezogen werden. Die Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden wird über die Weitergabe der Ausgleichszahlungen der Gebergemeinden angestrebt und soll für den Staatshaushalt möglichst aufwandneutral sein. Dies, da das Finanzausgleichssystem nebst der Stärkung der Solidarität zwischen den Gemeinden auch einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden Staatsebenen darstellen muss. Mit dem Beibehalt der bestehenden ausgabenorientierten Systematik trägt das Land das Konjunkturrisiko für die Finanzausgleichsgemeinden zu einem grossen Teil. Sollte sich die Finanzkraft der beiden Staatsebenen zu Lasten des Landes entwickeln, müsste geprüft werden, welchen Beitrag die Gemeinden leisten könnten.

2.1 Steuerkraftunterschiede

Für die Ausrichtung allfälliger Finanzausgleichszahlungen ist die Steuerkraft pro Kopf der einzelnen Gemeinden massgeblich. Dabei wird zwischen der standardisierten und der originären Steuerkraft unterschieden. Die standardisierte

Steuerkraft (SSK) setzt sich aus den Einnahmen der Vermögens- und Erwerbssteuer⁶, berechnet auf der Grundlage eines Gemeindesteuerzuschlags von 200%, sowie 70% der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer zusammen. Im Unterschied zur standardisierten Steuerkraft geht die originäre Steuerkraft (OSK) bei der Vermögens- und Erwerbssteuer vom jeweiligen angewendeten Gemeindesteuerzuschlag aus.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der SSK der einzelnen Gemeinden in den Jahren 2018 bis 2021. Diese wird dem Mindestfinanzbedarf des Jahres 2021 in Höhe von CHF 4'994 gegenübergestellt, welche als durchgezogene Linie dargestellt wird.

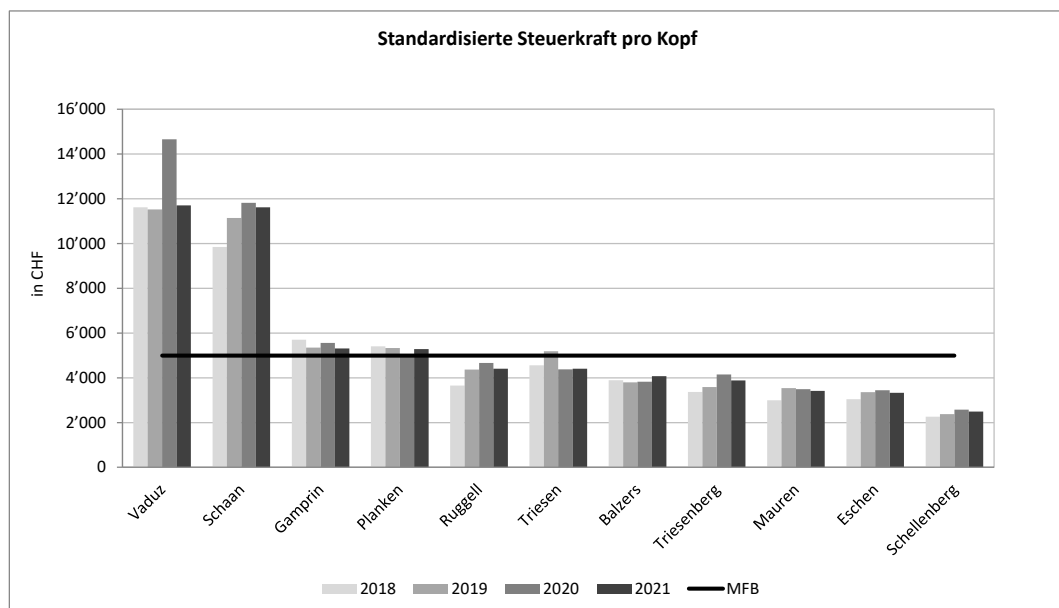


Abbildung 2: Standardisierte Steuerkraft pro Kopf 2018 bis 2021

Dabei zeigt sich, dass die Gemeinden Vaduz und Schaan über eine SSK verfügen, welche den Mindestfinanzbedarf im betrachteten Zeitraum deutlich übersteigt. Auch die Gemeinde Gamprin übertraf den Mindestfinanzbedarf in allen Jahren, während dies bei der Gemeinde Planken in drei der vier Jahre und in Triesen in

⁶ einschliesslich der Widmungssteuer gem. Art. 6 FinAG.

einem Jahr der Fall war. Der deutliche Anstieg der SSK im Jahr 2020 bei der Gemeinde Vaduz ist auf einen einmaligen, aussergewöhnlichen Ertragssteuerfall zurückzuführen. Mit einer SSK von CHF 11'708 im Jahr 2021 übertraf die Gemeinde Vaduz die SSK der Gemeinde Schellenberg um das 4.7-fache. Im Vergleich zum Mindestfinanzbedarf, welcher im Jahr 2021 CHF 4'994 entsprach, lag die SSK der Gemeinde Vaduz beim 2.3-fachen, wogegen die Gemeinde Schellenberg auf eine SSK von rund 50% des Mindestfinanzbedarfs kam. Die grafische Darstellung verdeutlicht, dass auch nach der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf das Niveau des Mindestfinanzbedarfs deutliche Steuerkraftunterschiede zu den finanzstärksten Gemeinden bestehen bleiben.

Dieses Bild ändert sich auch bei der Betrachtung der Entwicklung der OSK nicht massgeblich. Während der Vergleich zwischen der höchsten und der tiefsten OSK im Jahr 2021 mit dem 5.0-fachen sogar noch etwas höher ausfällt, reduziert sich der Abstand zum Mindestfinanzbedarf bei der Gemeinde Vaduz auf das 1.9-fache.

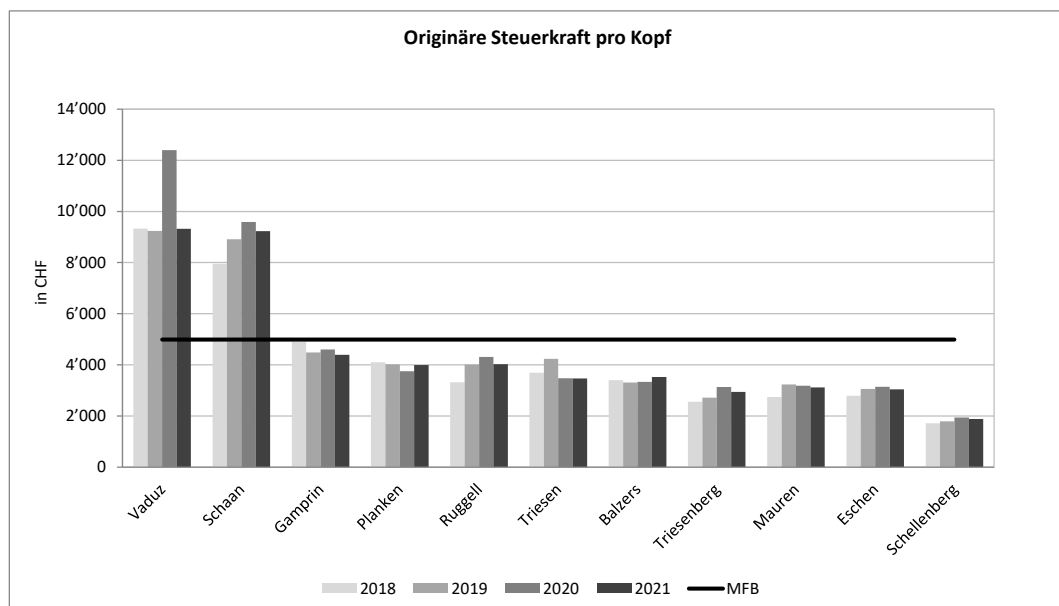


Abbildung 3: Originäre Steuerkraft pro Kopf 2018 bis 2021

Da die Gemeinde Schellenberg trotz der geringsten SSK den tiefst möglichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer

anwendet, entsprach die OSK im Jahr 2021 nur noch einem Anteil von 38% des Mindestfinanzbedarfs.

Auf der Grundlage der Gemeinderechnungen 2021 und einem Mindestfinanzbedarf von CHF 4'994 ergaben sich die folgenden Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden.

in CHF	SSK 2021	in % des MFB	OSK 2021	in % des MFB
Balzers	4'075	82%	3'527	71%
Triesen	4'402	88%	3'469	69%
Triesenberg	3'882	78%	2'939	59%
Vaduz	11'708	234%	9'320	187%
Schaan	11'617	233%	9'226	185%
Planken	5'287	106%	3'991	80%
Eschen	3'332	67%	3'043	61%
Mauren	3'416	68%	3'118	62%
Gamprin	5'313	106%	4'391	88%
Schellenberg	2'495	50%	1'882	38%
Ruggell	4'404	88%	4'029	81%

Tabelle 7: Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden 2021

Dabei gilt es festzuhalten, dass nicht sämtliche Erträge in die Berechnung der Steuerkraft einfließen. Dies betrifft einerseits die Gemeindeanteile an der Ertragssteuer, welche gemäss gesetzlicher Vorgabe nur zu 70% berücksichtigt werden. Andererseits ergeben sich für die Gemeinden weitere Erträge aus Entgelten oder Vermögenserträgen. So zeigt die folgende Grafik, dass die finanzstarken Gemeinden auch über die OSK hinaus hohe weitere Erträge pro Kopf ausweisen und die Unterschiede zu den finanzschwächeren Gemeinden trotz Finanzausgleichszahlungen beträchtlich bleiben.

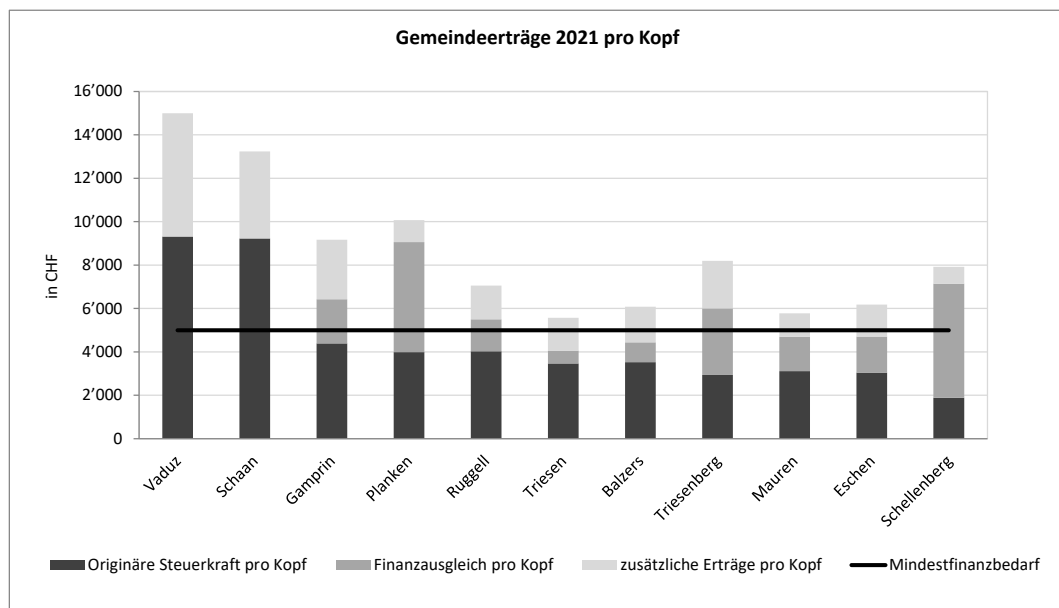


Abbildung 4: Gemeindeerträge 2021 pro Kopf

So wies die Gemeinde Vaduz im Jahr 2021 Erträge pro Kopf in Höhe von CHF 14'991 aus, wogegen die Gemeinde Triesen mit den tiefsten Erträgen pro Kopf in diesem Jahr auf CHF 5'570 kam.

2.2 Gemeindereserven

Nebst den absoluten Werten des Nettofinanzvermögens, welche in Kapitel 1.8 näher erläutert wurden, wird im Folgenden die Entwicklung des Nettofinanzvermögens pro Kopf⁷ und Gemeinde miteinander verglichen. Diese Betrachtung unterstreicht die beträchtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Während die Gemeinde Vaduz per Ende 2021 ein Nettofinanzvermögen von CHF 97'428 pro Kopf auswies, betrug dieses in der Gemeinde Mauren CHF 11'010 und lag damit um das 8.8-fache tiefer.

⁷ Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per Ende des Vorjahres.

2021	NFV (in Mio. CHF)	NFV pro Kopf (in CHF)
Balzers	54.4	11'612
Triesen	71.7	13'447
Triesenberg	32.6	12'375
Vaduz	559.3	97'428
Schaan	327.3	54'214
Planken	19.5	40'349
Eschen	60.2	13'300
Mauren	48.7	11'010
Gamprin	54.0	32'045
Schellenberg	33.6	30'334
Ruggell	36.4	15'157
Total	1'297.7	33'229

Tabelle 8: Gemeindereserven 2021

Die langfristige Entwicklung der Gemeindereserven pro Kopf zeigt, dass alle Gemeinden ihre Reserven seit dem Jahr 2008 erhalten oder ausbauen konnten.

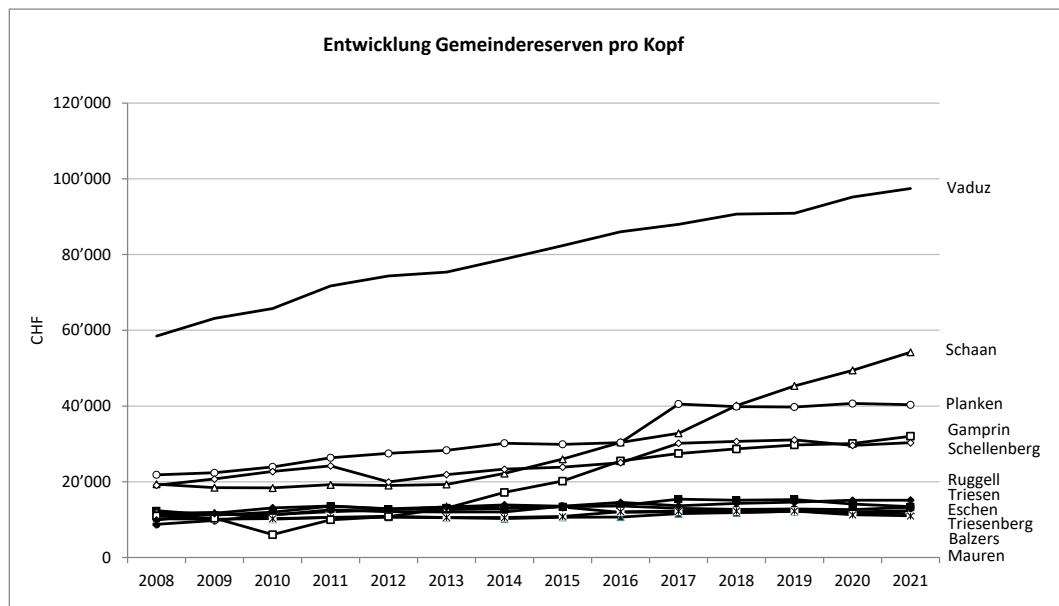


Abbildung 5: Entwicklung der Gemeindereserven pro Kopf 2008 bis 2021

Dennoch zeigt auch die langfristige Entwicklung der Reserven den notwendigen Handlungsbedarf auf. Während bei Gemeinden mit Anspruch auf die Finanzausgleichsstufe 1 höhere Steuererträge zu einem grossen Teil durch geringere Finanzausgleichszahlungen kompensiert werden, kommen den finanzstarken Gemeinden steigende Einnahmen vollständig zu Gute. So nahmen die Nettofinanzver-

mögen der Gemeinden Vaduz, Schaan, Gamprin und Planken, welche in allen oder einzelnen Jahren⁸ aufgrund ihrer hohen standardisierten Steuerkraft keinen Anspruch auf Beiträge der Finanzausgleichsstufe 1 hatten, seit 2008 mit einer Zunahme von 121% um über das Doppelte zu. Die weiteren Gemeinden verzeichneten im selben Zeitraum eine Zunahme ihrer Reserven um 34%.

2.3 Festlegung Faktor (k)

Der für den Finanzausgleich zu bestimmende Mindestfinanzbedarf errechnet sich aus der Multiplikation des Finanzbedarfs und einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor (k). Während sich der Finanzbedarf aus den durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf aller Gemeinden der vorangegangenen letzten vier Jahre ergibt, berücksichtigt der zwischen 0 und 1 liegende Faktor (k) den Umstand, dass die Gemeinden Erträge ausweisen, welche nicht in die Berechnung der Steuerkraft einfließen, weshalb kein vollständiger Ausgleich auf den Finanzbedarf notwendig ist. Des Weiteren können bei der Festlegung des Faktors (k) die Entwicklung der Gemeindeausgaben und der Gemeinderechnungen mitberücksichtigt werden.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet die Regierung dem Landtag ihren Vorschlag zur Anpassung des Faktors (k) im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode. Nachdem der Faktor (k) letztmalig im Jahr 2018 für die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt wurde, schlägt die Regierung dem Landtag mit der gegenständlichen Vorlage und in Abstimmung mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes, die Anpassung des Faktors (k) für die kommende Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 vor.

⁸ Vaduz und Schaan in allen Jahren, Gamprin in sieben und Planken in fünf von 14 Jahren.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, ist das heutige Finanzausgleichssystem in seinem Zweck alleine auf die Ausrichtung von Beiträgen zur Finanzierung der Gemeindeaufgaben ausgerichtet. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt und den Finanzausgleichsgemeinden die Finanzierung ihrer Aufgaben ermöglicht und Planungssicherheit gebracht. Handlungsbedarf zeichnet sich auf Grundlage der hohen Steuerkraftunterschiede jedoch bei den finanzstarken Gemeinden ab, da diese trotz geringsten Gemeindesteuerzuschlägen auf die Vermögens- und Erwerbssteuer hohe Reserven bilden können. Nach diversen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 (vgl. Kapitel 1.2 bis 1.5) hat die Regierung das bestehende Finanzausgleichssystem deshalb nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wurden nebst den Erkenntnissen aus den Vorjahren auch weitere Anliegen der Gemeinden miteinbezogen. Mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes werden diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Finanzausgleichssystems vorgeschlagen. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass der Zweck des Finanzausgleichsgesetzes erweitert und nebst der Finanzierung der Gemeindeaufgaben auch die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Im Unterschied zu den bis anhin ausschliesslich vertikal ausgerichteten Finanzausgleichszahlungen soll dies durch die Einführung einer horizontalen Ausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erreicht werden. Die von den finanzstarken Gemeinden zu entrichtenden horizontalen Ausgleichszahlungen werden zur Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden eingesetzt, womit eine weitere Annäherung der Steuerkraftunterschiede erreicht werden kann. Des Weiteren wird eine Anpassung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft sowie eine Abkehr von der stufenweisen Ausrichtung der Beiträge für die Kleinheit vorgeschlagen. Im Folgenden wird einzeln auf die vorgeschlagenen Systemanpassungen sowie deren Auswirkungen eingegangen.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden anhand einer rückwirkenden Betrachtungsperiode simuliert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Vaduz im Jahr 2020 einen aussergewöhnlich hohen und einmaligen Ertragssteueranfall zu verzeichnen hatte, welcher sich aufgrund des maximalen Gemeindesteueranteils einer Gemeinde an der Ertragssteuer auch auf die Gemeinde Schaan ausgewirkt hat. Um ein möglichst realistisches Bild der Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen zu erhalten, wird dieser Einmaleffekt in den Gemeinderechnungen 2020 bei den Gemeinden Vaduz und Schaan für die Simulation der Massnahmen ausgeklammert.

3.1 Horizontaler Ausgleich

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs vorgeschlagen. Im Gegensatz zum Ansatz aus dem Jahr 2019, den den Mindestfinanzbedarf übersteigenden Anteil der standardisierten Steuerkraft anteilmässig zu kürzen, orientiert sich der vorgeschlagene horizontale Ausgleich an der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Die Steuerkraftunterschiede können damit verringert werden, wogegen die Rangfolge in Bezug auf die standardisierte Steuerkraft trotz des horizontalen Ausgleichs unverändert bleibt. Die Höhe des horizontalen Ausgleichssatzes soll als Faktor (h), analog zum Faktor (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs, auf Vorschlag der Regierung vom Landtag für ein Vierjahresperiode festgelegt werden. Dabei wird eine gesetzliche Bandbreite zwischen 20% und 40% vorgesehen. Dies damit die erzielte Wirkung im Rahmen der Festlegung für eine kommende Finanzausgleichsperiode jeweils geprüft und berücksichtigt werden kann.

Die folgende Grafik zeigt die Wirkungsweise eines horizontalen Finanzausgleichs am Beispiel der Gemeinderechnungen 2021, einem horizontalen Ausgleichssatz von 30% und einer standardisierten Steuerkraft mit einem Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200% auf.

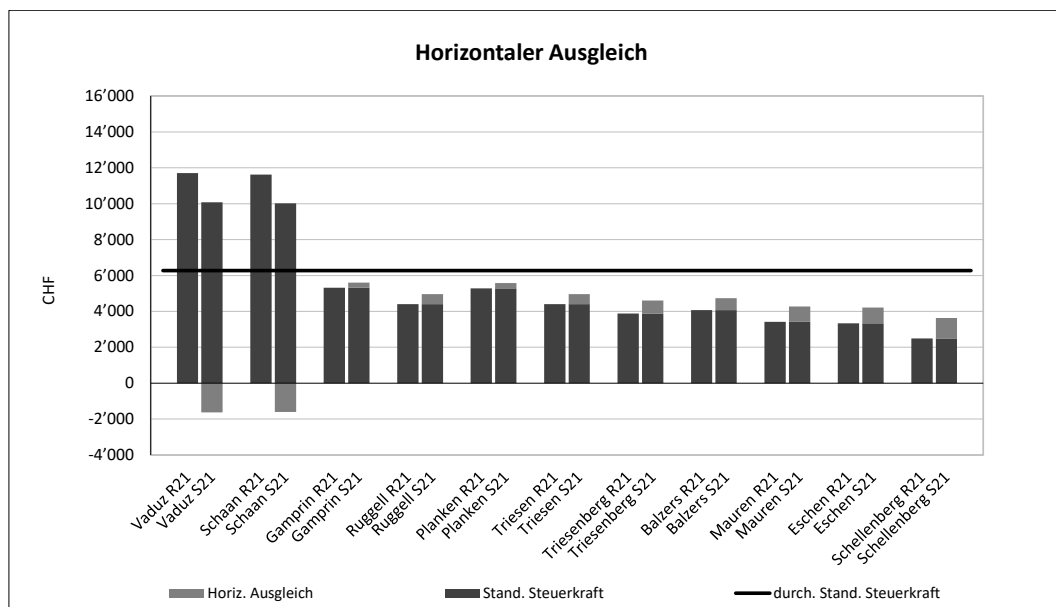


Abbildung 6: Wirkungsweise des horizontalen Ausgleichs

Die Gemeinden Vaduz und Schaan hätten die durchschnittliche standardisierte Steuerkraft übertroffen und wären dazu verpflichtet gewesen, 30% des die durchschnittliche Steuerkraft übersteigenden Anteils an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft weiterzugeben. Während die ersten Säulen (R21) die standardisierte Steuerkraft pro Gemeinde für das Rechnungsjahr 2021 darstellen, zeigen die zweiten Säulen (S21) die durch den horizontalen Finanzausgleich veränderte standardisierten Steuerkraft pro Gemeinde für das Rechnungsjahr 2021 und somit den Effekt der Minimierung der Steuerkraftunterschiede.

Auch die absoluten Werte in der folgenden Tabelle zeigen am vorliegenden Beispiel die erzielte Reduktion der Steuerkraftunterschiede auf. Während die Differenz zwischen der höchsten und der tiefsten standardisierten Steuerkraft (SSK) vor

dem horizontalen Ausgleich (HA) noch das 4.7-fache betrug, hätte sich dieses Verhältnis nach dem Ausgleich auf das 2.8-fache reduziert.

Gemeinde	SSK	HA	SSK nach HA
Balzers	4'075	661	4'736
Triesen	4'402	563	4'965
Triesenberg	3'882	719	4'601
Vaduz	11'708	-1'629	10'079
Schaan	11'617	-1'602	10'016
Planken	5'287	297	5'584
Eschen	3'332	884	4'216
Mauren	3'416	858	4'275
Gamprin	5'313	290	5'602
Schellenberg	2'495	1'135	3'629
Ruggell	4'404	562	4'966

Tabelle 9: Reduktion der Steuerkraftunterschiede nach horizontalem Ausgleich

3.2 Standardisierte Steuerkraft

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgt anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200%. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde soll damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Des Weiteren sollte die Gemeindeautonomie bei der Festlegung der Gemeindesteuerzuschläge gestärkt werden. Während im früheren Finanzausgleichssystem eine Kürzung der Ausgleichszahlungen bei einem unter 200% liegenden Gemeindesteuerzuschlag vorgenommen wurde, wird seit der Reform des Finanzausgleichungssystems auf das Jahr 2008 auf solche Kürzungen verzichtet. Mit der Bestimmung eines einheitlichen Zuschlags von 200% für die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, wurde der Zuschlag in der Mitte der gemäss Art. 75 Abs. 3 des Steuergesetzes definierten Bandbreite von 150% bis 250% festgelegt. Da mit der Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen die Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und einer darunter liegenden standardisierten Steuerkraft ausgeglichen wird, sind allfällige Mindereinnahmen aufgrund eines unter 200%

liegenden Gemeindesteuerzuschlags von den jeweiligen Gemeinden zu tragen. Im Gegenzug dazu verbleiben Vermögens- und Erwerbssteuern, welche sich aus einem Gemeindesteuerzuschlag von über 200% ergeben, vollständig bei der jeweiligen Gemeinde, da diese nicht in die Berechnung der standardisierten Steuerkraft miteinfließen.

Ausgelöst durch die Festlegung von Gemeindesteuerzuschlägen von unter 200% bei sämtlichen Gemeinden, führte diese Regelung in den vergangenen Jahren zu einer nicht beabsichtigten Verstärkung des Ungleichgewichts zwischen den finanzstarken und den finanzschwächeren Gemeinden. Während die Entwicklung der Vermögens- und Erwerbssteuer bei einem Gemeindesteuerzuschlag von 200% auf die Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen neutral ist, wird der selbst zu tragende Anteil bei einem darunter liegendem Gemeindesteuerzuschlag bei steigenden Vermögens- und Erwerbssteuererträgen grösser. So verzichtete beispielweise die Gemeinde Triesenberg im Jahr 2016 aufgrund der Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags auf 150% im Vergleich zu 200% auf zusätzliche Erträge von rund CHF 2.0 Mio. Dieser Betrag erhöhte sich aufgrund der steigenden Vermögens- und Erwerbssteuern bis ins Jahr 2020 auf CHF 2.7 Mio., wobei sich die Zunahme um CHF 0.7 Mio. entsprechend negativ in den Gesamteinnahmen der Gemeinde niederschlug. Aufgrund der positiven Steuerentwicklung in den vergangenen Jahren sowie der unter 200% liegenden Gemeindesteuerzuschläge wirkte sich dieser Effekt – oder anders ausgedrückt der freiwillige Verzicht – bei allen Gemeinden mit Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen der Stufe 1 aus. Dies im Gegensatz zu finanzstarken Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft oberhalb des Mindestfinanzbedarfs, welche in den vergangenen Jahren vollständig an der positiven Entwicklung der Vermögens- und Erwerbssteuer partizipierten.

Um diesen unerwünschten Effekt zu beseitigen, hat die Regierung die Berechnungsart der standardisierten Steuerkraft geprüft und schlägt vor, die

Standardisierung des Gemeindesteuerzuschlags nicht mehr mit 200%, sondern auf der Grundlage des tiefst möglichen Gemeindesteuerzuschlags von 150% vorzunehmen. Die Gemeindeautonomie betreffend die Festlegung des Steuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer innerhalb der im Steuergesetz vorgegebenen Bandbreite bleibt trotzdem bestehen. Im Gegensatz zur aktuellen Standardisierung verbleiben allfällige Mehrerträge aufgrund eines höheren Gemeindesteuerzuschlags jedoch vollständig bei den jeweiligen Gemeinden und die aus Sicht der Gemeinden als systematische Bestrafung empfundene Erhöhung des «freiwilligen Verzichts» bei einem Gemeindesteuerzuschlag von unter 200% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer und steigenden Steuererträgen entfällt.

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft auf der Grundlage eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags von 150% führt dazu, dass die ausgewiesene standardisierte Steuerkraft pro Kopf deutlich tiefer ausfällt. Da mit dem Finanzausgleich die Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und einer darunter liegenden standardisierten Steuerkraft ausgeglichen wird, würde diese Änderung ohne weitere Anpassungen zu deutlich höheren Finanzausgleichszahlungen zu Lasten des Landes führen. Dies zeigt sich anhand der folgenden Grafik. Während die ersten Säulen (R21) die standardisierte Steuerkraft pro Kopf mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 200% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer zeigen, reduziert sich diese in der Simulation (S21) bei der Anwendung eines Gemeindesteuerzuschlags von 150%.

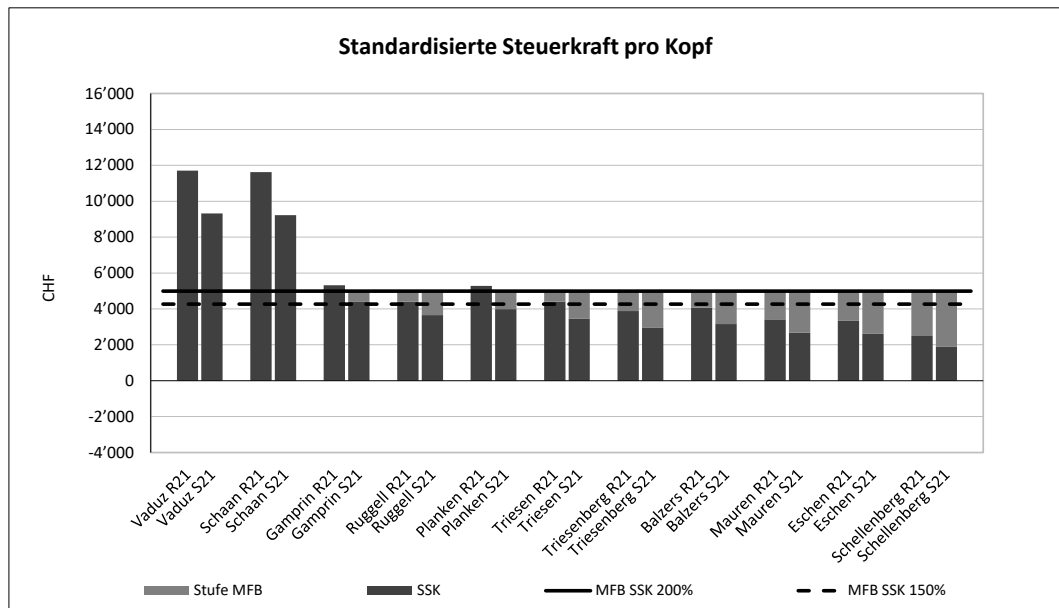


Abbildung 7: Standardisierte Steuerkraft pro Kopf 2021

Um die Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft für das Land ausgabenneutral vornehmen zu können, muss der Faktor (k) um 0.11 und damit der Mindestfinanzbedarf um rund CHF 750 pro Kopf reduziert werden (Linie MFB SSK 150%).

3.3 Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 zusätzliche Beiträge ausgerichtet. Die Höhe dieser Ausgleichsbeiträge berechnet sich bisher gemäss Art. 7 Abs. 3 FinAG aus der Differenz zwischen der Zahl 3'300 und der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres multipliziert mit folgenden stufenweisen Zuschlägen:

- CHF 1.80 pro Einwohnerin und Einwohner bei einer Einwohnerzahl unter 500;
- CHF 1.26 pro Einwohnerin und Einwohner bei einer Einwohnerzahl zwischen 501 und 2'000;

- CHF 0.99 pro Einwohnerin und Einwohner bei einer Einwohnerzahl zwischen 2'001 und 3'300;

und der Einwohnerzahl einer Gemeinde.

Die folgende Grafik zeigt das bestehende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit auf. Die horizontale Achse bildet dabei die Einwohnerzahl von 0 bis 3'300 ab. Anhand der eingezeichneten vertikalen Linien wird ersichtlich, an welcher Stelle sich die Gemeinden mit einem Anspruch auf die Kleinheitszuschläge auf der Grundlage der Einwohnerzahl per Ende 2020 befinden.

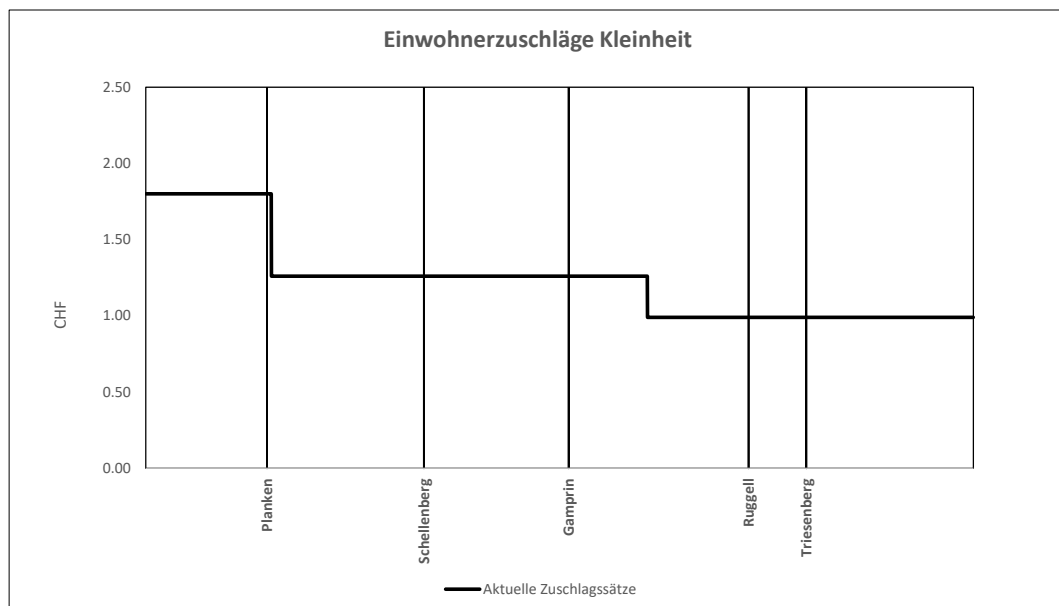


Abbildung 8: Aktuelle Kleinheitszuschläge

Mit den wenigen Abstufungen der Kleinheitszuschläge sollte den Gemeinden über einen längeren Zeitraum eine grosse Planungssicherheit gegeben werden. Denn solange keine Herabstufung des Zuschlagssatzes erfolgt, verändern sich die Kleinheitszuschläge nur im Verhältnis zur Einwohnerzahl und erfahren keine wesentlichen Veränderungen. Dies im Gegensatz zu einer Herabstufung, welche aufgrund der deutlichen Reduktion der Zuschlagssätze markante Einschnitte mit sich bringen kann. Erhält eine Gemeinde mit 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Kleinheitszuschlag von CHF 2'520'000 reduziert sich dieser bei einem Zuwachs um

eine Person auf CHF 1'767'000. Gerade bei einer kleinen Gemeinde kann dieser Rückgang einen beträchtlichen Anteil an den Gesamteinnahmen ausmachen. Am Beispiel der Rechnung 2021 der Gemeinde Planken mit Erträgen von rund CHF 4.9 Mio. in der Erfolgsrechnung würde dies eine Reduktion von rund 15% der gesamten Erträge ausmachen. Auch bei der Überschreitung der zweiten Stufe würde sich eine Herabsetzung in ähnlichem Ausmass auswirken. Während eine Gemeinde mit 2'000 Einwohnenden einen Zuschlag von CHF 3'276'000 erhält, wären es bei 2001 nur noch CHF 2'573'000.

Aufgrund der starken finanziellen Auswirkungen einer Herabstufung im Rahmen des geltenden dreistufigen Zuschlagsmodells hat die Regierung eine alternative Bestimmung der Kleinheitszuschläge geprüft und schlägt eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze für die Kleinheit vor. Anstelle der stufenweisen Abstufung reduzieren sich die Kleinheitszuschläge in der Bandbreite von CHF 1.80 bis CHF 0.70 im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl. Die folgende Grafik zeigt die lineare Ausgestaltung der Kleinheitszuschläge im Vergleich zum aktuell geltenden dreistufigen Modell.

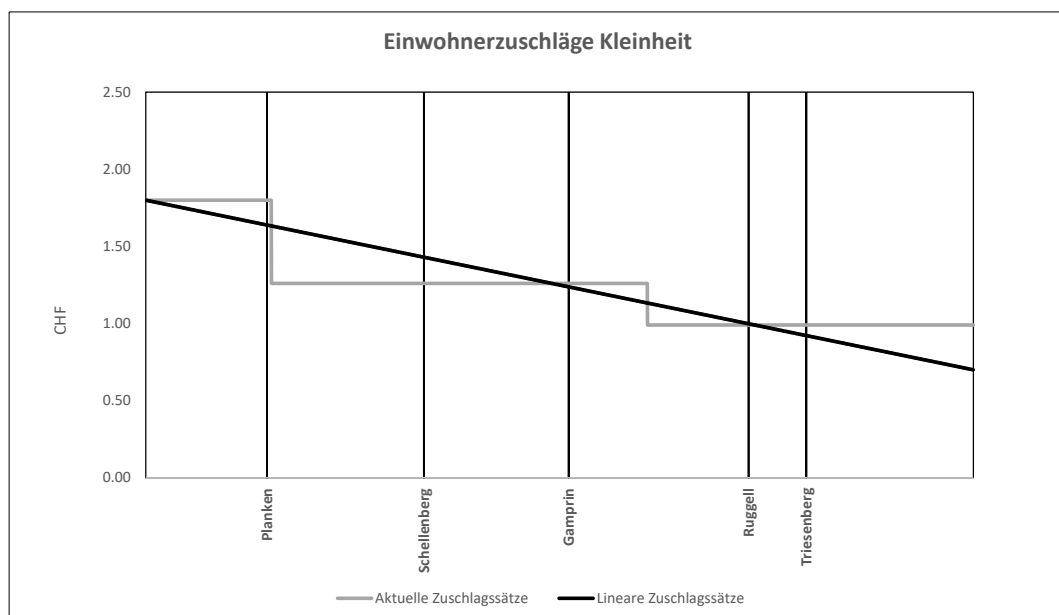


Abbildung 9: Vergleich Kleinheitszuschlagsmodelle

Durch die lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Die Berechnung der Zuschläge für den Ausgleich der Kleinheit erfolgt auf der Grundlage einer linearen Reduktion der Zuschlagssätze sowie dem Wachstum der Bevölkerung auf sanftem Wege. Damit werden auch die Anliegen der Gemeinden und der Motionäre aufgenommen, welche im Rahmen der Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019 und der Einbringung der Motion zur Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge vorgebracht wurden. Für die Linearisierung der Kleinheitszuschläge spricht auch, dass dieses Vorgehen deutlich realitätsnaher ist, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Reduktion der Kleinheitszuschläge bei einer Herabstufung durch erhöhte Einnahmen aufgrund einer zusätzlichen Person kompensiert werden können.

3.4 Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Dieses Ziel konnte aus Sicht der Regierung seit der Reform des Finanzausgleichssystems auf das Jahr 2008 erreicht werden. Die langfristige Entwicklung der Gemeindereserven (vgl. Kapitel 2.2) zeigt, dass sämtliche Gemeinden ihre Reserven seit dem Jahr 2008 erhalten oder ausbauen konnten. Nebst der Finanzierung der Gemeindeaufgaben darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Reduktion der zum Teil beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgt. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnet sich gemäss Art. 5 des aktuellen Finanzausgleichsgesetzes aus der Multiplikation des Finanzbedarfs sowie einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1

liegt. Beim Finanzbedarf handelt es sich um die durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf aller Gemeinden der vorangegangenen vier Jahre. Nebst der finanzpolitischen Steuerungshoheit durch den Landtag wird mit der Festlegung des Faktors (k) auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Gemeindeerträge (bspw. 30% der Ertragssteueranteile, Gebühren, Vermögenserträge) in die Berechnung der standardisierten Steuerkraft einfließen, weshalb kein vollständiger Ausgleich auf den Finanzbedarf notwendig ist.

3.4.1 Finanzbedarf der Gemeinden

Der Finanzbedarf der Gemeinden bestimmt sich aus den durchschnittlichen Ausgaben pro Kopf aller Gemeinden der letzten vier Jahre. Die für die Bestimmung des Finanzbedarfs relevanten Gesamtausgaben umfassen dabei den liquiditätswirksamen Aufwand der Erfolgsrechnung (Totalaufwand abzüglich Abschreibungen, interne Verrechnungen und Fondseinlagen) sowie die Nettoinvestitionsausgaben (Bruttoinvestitionen abzüglich der investiven Einnahmen).

Die folgende Grafik zeigt die langfristige Entwicklung der Gesamtausgaben der Gemeinden in den letzten zehn Jahren, unterteilt in den Aufwand der Erfolgsrechnung und die Nettoinvestitionen:

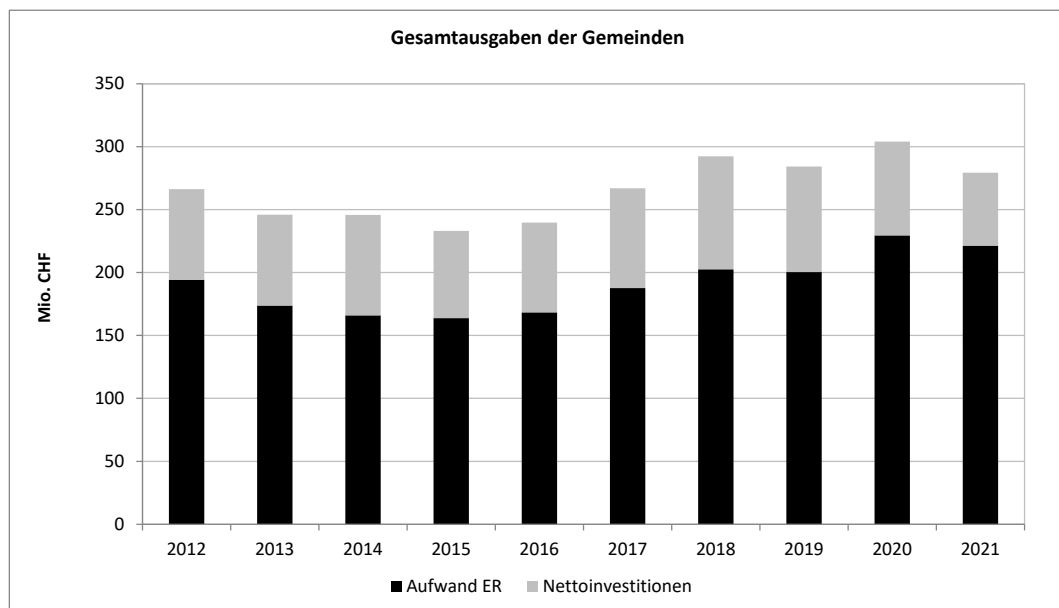
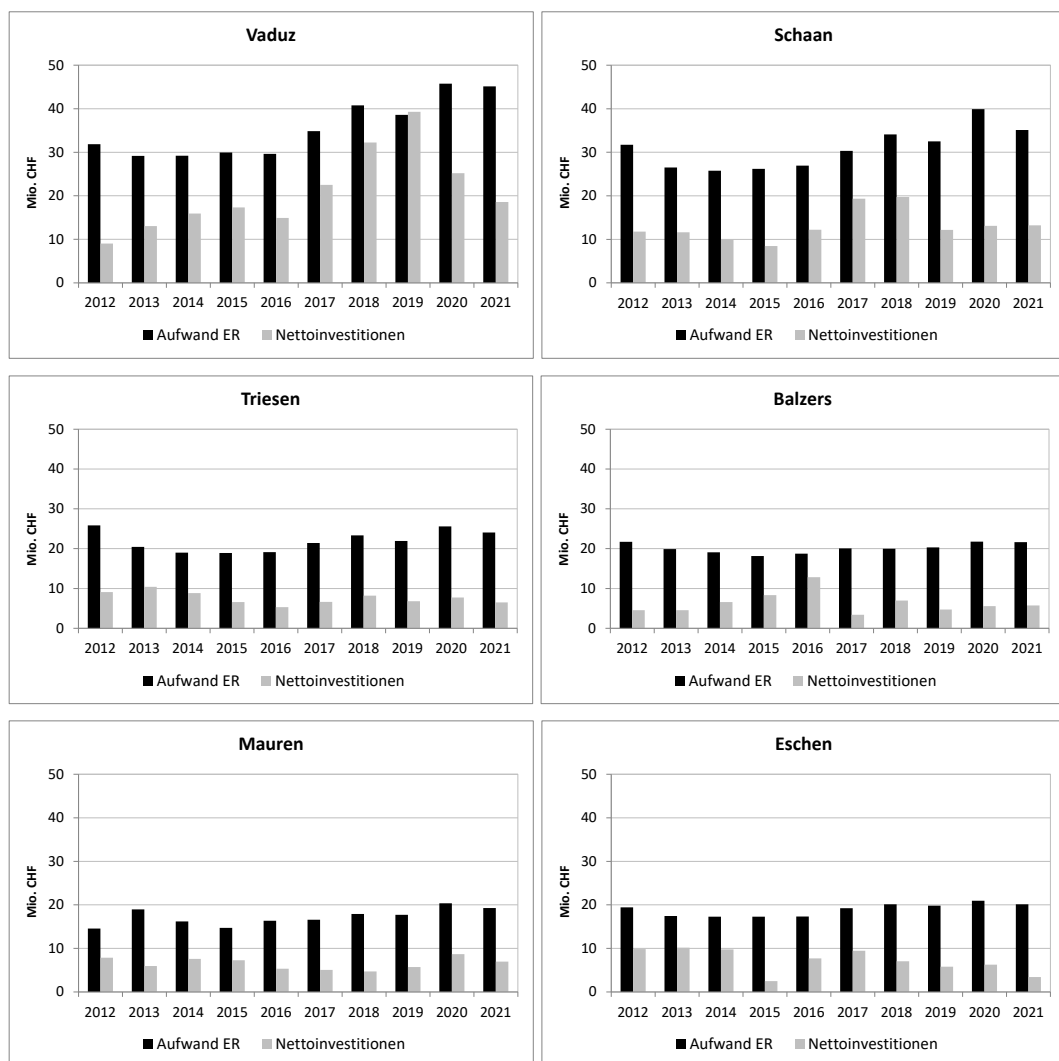


Abbildung 10: Gesamtausgaben der Gemeinden 2012 bis 2021

In diesem langjährigen Vergleich zeigt sich, dass die Gesamtausgaben der Gemeinden nach einer Reduktion bis ins Jahr 2015 in den Folgejahren wieder deutlich angestiegen sind. Während die durchschnittlichen Gesamtausgaben in den Jahren 2012 bis 2016 CHF 246 Mio. betragen, lagen diese in den folgenden fünf Jahren mit einem Wert von CHF 285 Mio. um 16% höher. Die grafische Darstellung verdeutlicht dabei, dass diese Zunahme vor allem auf die Aufwendungen der Erfolgsrechnung zurückzuführen ist, welche im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 20% über der Vorperiode lagen. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass nebst allgemeinen Zunahmen mit der Schaffung des neuen Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes auf den 1. Januar 2016 eine Neudefinition des Investitionsbegriffs erfolgte, so dass es analog der Landesrechnung auch bei den Gemeinden zu Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung kam. Auch wenn diese Verschiebungen nicht beziffert werden können, zeigt sich, dass diese aus Sicht des Gesamtaufwands nicht neutral erfolgten, da sich die Nettoinvestitionen nicht entsprechend reduzierten, sondern im Durchschnitt der letzten fünf Jahre im Vergleich zur Vorperiode um 6% höher ausfielen.

Um ein besseres Bild über die Ausgabenentwicklungen der einzelnen Gemeinden seit 2012 zu erhalten, werden diese im Folgenden grafisch dargestellt. Ausgehend von den Gesamtausgaben im Jahr 2021 werden die Grafiken in absteigender Reihenfolge und aus Gründen der Vergleichbarkeit mit der gleichen Grössenskala abgebildet. Wie bereits ausgeführt, wird der relevante Aufwand der Erfolgsrechnung ohne Abschreibungen, interne Verrechnungen und Fondseinlagen dargestellt.



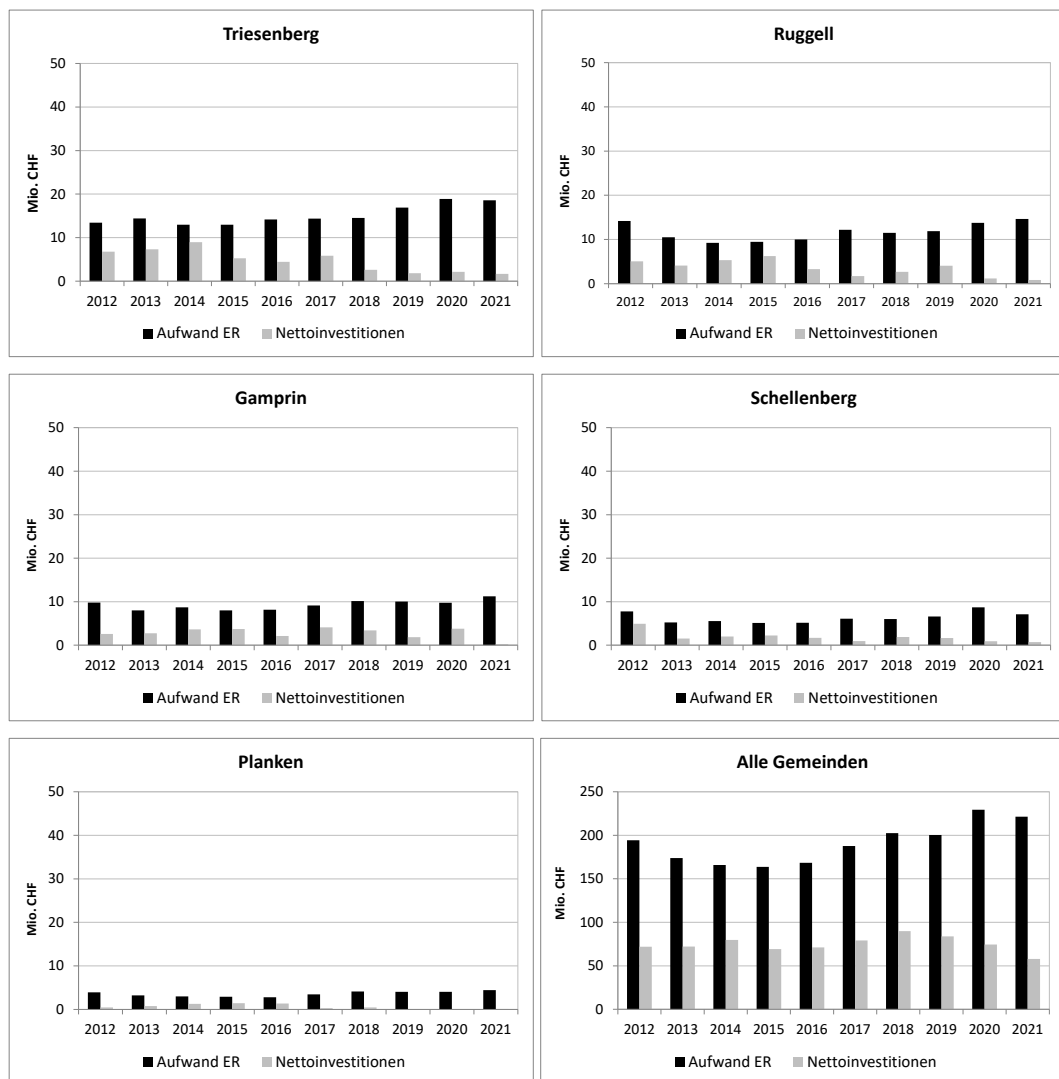


Abbildung 11: Gesamtausgaben einzelne Gemeinden

Die grafischen Darstellungen der Ausgaben pro Gemeinde verdeutlichen, dass die Entwicklung je nach Gemeinde sehr unterschiedlich ausfällt. Während einige Gemeinden deutliche Zunahmen in den Aufwendungen und/oder Nettoinvestitionen zu verzeichnen hatten, konnten andere ihre Gesamtausgaben stabil halten.

Für die Berechnung des Mindestfinanzbedarfs werden die Gesamtausgaben der Gemeinden ins Verhältnis zu den Einwohnenden gesetzt und dadurch eine Quote pro Kopf berechnet. Die Aufwendungen der Erfolgsrechnung, der Nettoinvestitionen sowie die Gesamtausgaben pro Kopf haben sich in den letzten zehn Jahren in den einzelnen Gemeinden wie folgt entwickelt:

Aufwendungen Erfolgsrechnung pro Kopf

in CHF	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Balzers	4'795	4'386	4'151	3'957	4'068	4'342	4'353	4'420	4'686	4'623
Triesen	5'343	4'159	3'805	3'776	3'785	4'205	4'525	4'219	4'851	4'515
Triesenberg	5'150	5'467	4'949	4'988	5'439	5'478	5'570	6'416	7'155	7'045
Vaduz	6'082	5'582	5'440	5'525	5'453	6'449	7'386	6'863	8'034	7'864
Schaan	5'422	4'467	4'350	4'395	4'492	5'058	5'646	5'403	6'606	5'817
Planken	9'281	7'478	7'144	6'884	6'270	7'697	9'043	8'543	8'528	9'160
Eschen	4'572	4'070	4'021	4'010	3'930	4'380	4'585	4'489	4'689	4'447
Mauren	3'631	4'581	3'907	3'509	3'899	3'883	4'125	4'034	4'625	4'358
Gamprin	5'982	4'905	5'274	4'840	4'912	5'516	6'120	6'008	5'770	6'676
Schellenberg	7'528	5'045	5'378	4'857	4'855	5'642	5'556	6'092	7'863	6'401
Ruggell	6'901	5'083	4'424	4'413	4'635	5'480	5'065	5'216	5'933	6'089
Ø	5'326	4'718	4'470	4'382	4'476	4'965	5'314	5'220	5'921	5'668

Tabelle 10: Aufwendungen Erfolgsrechnung pro Kopf ohne Abschreibungen, interne Verrechnungen und Fondseinlagen

Nettoinvestitionen pro Kopf

in CHF	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Balzers	1'004	998	1'428	1'815	2'787	733	1'519	1'025	1'200	1'227
Triesen	1'884	2'123	1'766	1'310	1'050	1'301	1'589	1'304	1'461	1'217
Triesenberg	2'595	2'780	3'414	2'012	1'697	2'217	999	691	806	629
Vaduz	1'726	2'492	2'963	3'199	2'747	4'159	5'842	6'990	4'424	3'236
Schaan	2'013	1'961	1'681	1'421	2'040	3'230	3'265	2'021	2'168	2'191
Planken	1'038	1'809	2'991	3'373	3'019	632	959	25	20	180
Eschen	2'319	2'366	2'270	573	1'749	2'152	1'607	1'307	1'401	757
Mauren	1'961	1'435	1'827	1'732	1'274	1'184	1'083	1'300	1'974	1'576
Gamprin	1'576	1'687	2'215	2'254	1'286	2'490	2'055	1'115	2'254	130
Schellenberg	4'757	1'487	1'954	2'123	1'585	868	1'739	1'510	811	637
Ruggell	2'453	1'995	2'546	2'915	1'529	772	1'180	1'782	515	347
Ø	1'973	1'960	2'148	1'855	1'894	2'096	2'359	2'184	1'924	1'484

Tabelle 11: Nettoinvestitionen pro Kopf

Gesamtausgaben pro Kopf

in CHF	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Balzers	5'799	5'384	5'579	5'772	6'855	5'075	5'872	5'445	5'885	5'850
Triesen	7'227	6'282	5'572	5'086	4'835	5'506	6'115	5'523	6'312	5'732
Triesenberg	7'744	8'247	8'363	7'000	7'136	7'695	6'569	7'107	7'961	7'674
Vaduz	7'808	8'074	8'403	8'724	8'200	10'608	13'229	13'853	12'458	11'100
Schaan	7'434	6'428	6'031	5'816	6'532	8'288	8'910	7'424	8'774	8'009
Planken	10'318	9'287	10'136	10'257	9'289	8'329	10'002	8'568	8'548	9'340
Eschen	6'892	6'435	6'291	4'583	5'678	6'532	6'193	5'796	6'091	5'204
Mauren	5'591	6'015	5'733	5'241	5'172	5'067	5'208	5'334	6'598	5'934
Gamprin	7'558	6'592	7'490	7'095	6'198	8'007	8'176	7'123	8'024	6'805
Schellenberg	12'284	6'532	7'332	6'979	6'440	6'511	7'296	7'602	8'674	7'038
Ruggell	9'354	7'077	6'970	7'328	6'164	6'252	6'245	6'998	6'448	6'436
Ø	7'299	6'678	6'618	6'237	6'369	7'061	7'673	7'404	7'845	7'151

Tabelle 12: Gesamtausgaben pro Kopf

Um die Ausgabenschwankungen aufgrund von Investitionsprojekten zu glätten, wird jedoch nicht ein einzelnes Jahr, sondern ein Vierjahreszeitraum für die Bestimmung des Finanzbedarfs herangezogen. Im Durchschnitt aller Gemeinden haben sich die Aufgaben pro Kopf wie folgt entwickelt:

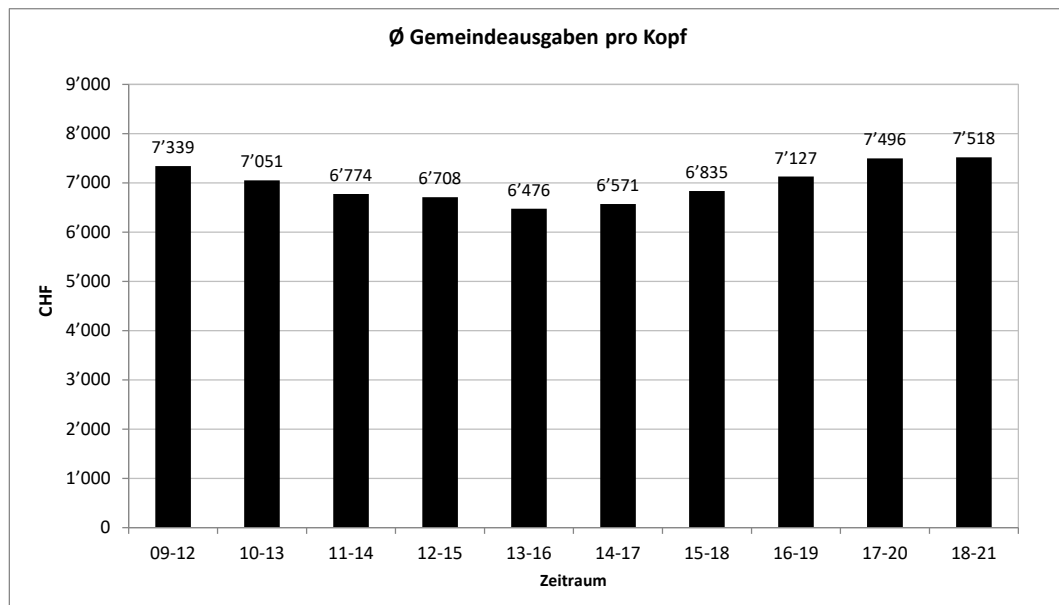


Abbildung 12: Durchschnittliche Gemeindeausgaben pro Kopf

Die vierjährige Durchschnittsbetrachtung zeigt, dass die Ausgaben pro Kopf bis zur Zeitperiode 2013 bis 2016 rückläufig waren und in weiterer Folge deutlich anstiegen und in der Betrachtungsperiode 2018 bis 2021 mit einem Finanzbedarf von CHF 7'518 pro Kopf einen neuen Höchststand erreichten. Dabei zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Während die Gemeinde Balzers mit einem Finanzbedarf von CHF 5'763 in der vergangenen Periode den tiefsten Wert einnahm, übertraf die Gemeinde Vaduz mit CHF 12'660 diesen Wert um das 2.2-fache.

in CHF	Gesamtausgaben pro Kopf		Diff. abs.	Diff. %
	Ø 14-17	Ø 18-21		
Balzers	5'820	5'763	-57	-1%
Triesen	5'250	5'921	+671	13%
Triesenberg	7'548	7'328	-221	-3%
Vaduz	8'984	12'660	+3'676	41%
Schaan	6'667	8'279	+1'613	24%
Planken	9'503	9'115	-388	-4%
Eschen	5'771	5'821	+50	1%
Mauren	5'303	5'769	+465	9%
Gamprin	7'197	7'532	+335	5%
Schellenberg	6'815	7'653	+837	12%
Ruggell	6'678	6'532	-147	-2%
Total	6'571	7'518	+947	14%

Tabelle 13: Durchschnittliche Gesamtausgaben pro Kopf und Gemeinde

Nebst den absoluten Abweichungen zwischen den einzelnen Gemeinden zeigen sich auch grosse Unterschiede in der Entwicklung der Gesamtausgaben pro Kopf im Vergleich zur Vorperiode. So sind es vor allem die Gemeinden Vaduz und Schaan, welche ihre starke Ertragslage entsprechend einsetzen und im Vergleich zur Vorperiode deutlich höhere Ausgaben und Nettoinvestitionen ausweisen. So nahm der Finanzbedarf pro Kopf der Gemeinde Vaduz im Vergleich zur Vorperiode um CHF 3'676 oder 41% und derjenige der Gemeinde Schaan um CHF 1'613 oder 24% zu. Damit sind diese auch massgeblich dafür verantwortlich, dass der durchschnittliche Finanzbedarf sämtlicher Gemeinden um CHF 947 pro Kopf oder um 14% im Vergleich zur Vorperiode anstieg. Des Weiteren beinhalten die Gemeindefinanzrechnungen in den Jahren 2020 und 2021 ausserordentliche Aufwendungen im Umfang von rund CHF 20 Mio. für coronabedingte Wirtschaftshilfen, welche inskünftig wieder entfallen und für die Bewertung des zukünftigen Mindestfinanzbedarfs nicht relevant sind. Werden diese einmaligen Sonderaufwendungen sowie die Entwicklung bei den finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan von der Betrachtung des Finanzbedarfs ausgeschlossen, entwickelten sich die Gesamtausgaben pro Kopf in den beiden Perioden 2014 bis 2017 und 2018 bis 2021 wie folgt:

in CHF	Gesamtausgaben pro Kopf		Diff. abs.	Diff. %
	Ø 14-17	Ø 18-21		
Balzers	5'820	5'690	-130	-2%
Triesen	5'250	5'843	+594	11%
Triesenberg	7'548	7'250	-298	-4%
Planken	9'503	9'037	-466	-5%
Eschen	5'771	5'743	-29	0%
Mauren	5'303	5'684	+381	7%
Gamprin	7'197	7'454	+257	4%
Schellenberg	6'815	7'575	+759	11%
Ruggell	6'678	6'453	-226	-3%
Total	6'051	6'191	+139	2%

Tabelle 14: Durchschnittliche Gesamtausgaben pro Kopf und Gemeinde exkl. Schaan, Vaduz und Coronahilfen

Während der durchschnittliche Finanzbedarf pro Kopf mit CHF 6'051 ohne die Gemeinden Vaduz und Schaan in der Vorperiode um CHF 470 tiefer ausgefallen wäre, reduziert sich dieser in den Jahren 2018 bis 2021 ohne diese Gemeinden und ohne die Coronahilfen um CHF 1'327 auf einen Stand von CHF 6'191 und weist im Vergleich zur Vorperiode noch eine Zunahme von 2% aus.

3.4.2 Anpassungserfordernis aufgrund Systemumstellung

Mit der vorliegenden Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes werden einige Systemanpassungen vorgeschlagen, welche Auswirkungen auf die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs mit sich bringen. Einerseits schlägt die Regierung vor, die Steuerkraft nicht mehr mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 200% sondern mit dem tieferen Satz von 150% zu berechnen (vgl. Kapitel 3.2). Um die Berücksichtigung der tieferen standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% neutral zu gestalten, muss der Faktor (k) um 0.11 herabgesetzt werden. Andererseits wird die Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe (vgl. Kapitel 3.1) vorgeschlagen. Mit dem horizontalen Ausgleich und der damit verbundenen Weitergabe der Abgeltungen der finanzstarken Gemeinden an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft werden die finanzschwächeren Gemeinden in

einer ersten Ausgleichsstufe gestärkt. Da zahlreiche Gemeinden trotz der horizontalen Zuteilung von Mitteln den Mindestfinanzbedarf nicht erreichen, sind diese weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes angewiesen. Ohne Anpassung des Faktors (k) würde der horizontale Ausgleich damit die vertikalen Finanzausgleichszahlungen reduzieren. Da mit der gegenständlichen Vorlage u.a. das Ziel der Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden angestrebt wird, sollen die horizontalen Abgeltungen über eine Erhöhung des Faktors (k) um 0.08 angehoben werden. Noch ohne Berücksichtigung der Entwicklung des Finanzbedarfs ergibt sich aufgrund dieser beiden Systemumstellungen ein Netto-Anpassungserfordernis für den Faktor (k) um -0.03.

3.4.3 Festlegung Mindestfinanzbedarfs 2024 bis 2027

Wie bereits ausgeführt, errechnet sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation des Finanzbedarfs sowie dem Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Um den Gemeinden Planungssicherheit zu geben, gilt es den Faktor (k) für die kommende Finanzausgleichsperiode festzulegen. Nebst der Entwicklung des Finanzbedarfs müssen dabei die im Rahmen der gegenständlichen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes vorgeschlagenen Massnahmen berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs seit der Einführung des gegenwärtigen Finanzausgleichssystems:

Finanzausgleichsperiode	Basiszeitraum Finanzbedarf	Finanzbedarf	Faktor (k)	Mindestfinanzbedarf
2008 - 2011	2001 - 2004	6'703	0.87	5'832
2012 - 2013	2006 - 2009	7'179	0.76	5'456
2014 - 2015	2006 - 2009	7'179	0.71	5'097
2016 - 2019	2010 - 2013	7'051	0.71	5'006
2020 - 2023	2014 - 2017	6'571	0.76	4'994
2024 - 2027	2018 - 2021	7'518		

Tabelle 15: Entwicklung Faktor (k) und Mindestfinanzbedarf

Der Faktor (k) wurde erstmals mit 0.87 festgelegt. Auf der Grundlage des Finanzbedarfs ergab sich für die Finanzausgleichsperiode 2008 bis 2011 ein Mindestfinanzbedarf von CHF 5'832. In den Folgejahren wurde der Faktor (k) schrittweise auf 0.76 und 0.71 reduziert. Der Mindestfinanzbedarf verringerte sich damit bis auf CHF 5'006. Dies war einerseits der Sanierung des Landeshaushalts geschuldet, bei welcher die Gemeinden einen entsprechenden Beitrag leisten mussten. Andererseits ist kein vollständiger Ausgleich auf den Finanzbedarf notwendig, da nicht sämtliche Gemeindeerträge in die Bestimmung der standardisierten Steuerkraft einfließen.

Da bei der Erstellung der Vernehmlassungsvorlage die Gemeinderechnungen 2021 noch nicht vorlagen, wurde betreffend dem Finanzbedarf noch von der Vorperiode ausgegangen. Ausgehend vom Finanzbedarf des Basiszeitraums 2014 bis 2017 und der vorgeschlagenen Systemanpassungen schlug die Regierung im Rahmen der Vernehmlassung die Anpassung des Faktors (k) um -0.03 auf einen Stand von 0.73 vor. Damit hätte sich ein Mindestfinanzbedarf von CHF 4'797 pro Kopf ergeben. Der für die Festlegung des Faktors (k) massgebliche Basiszeitraum zeigt nun einen markanten Anstieg der durchschnittlichen Gemeindeausgaben pro Kopf um 14% auf CHF 7'518. Bei einem Faktor (k) von 0.73 würde sich mit dem relevanten Finanzbedarf ein Mindestfinanzbedarf von CHF 5'488 pro Kopf ergeben, was auf der Grundlage der geplanten weiteren Anpassungen und einer Modellrechnung in den vergangenen vier Jahren zu einem durchschnittlichen Mehraufwand von rund CHF 20 Mio. für das Land geführt hätte. Wie in Kapitel 3.4.1 ausgeführt, ist der Anstieg des Finanzbedarfs massgeblich auf die Entwicklungen bei den finanzstärksten Gemeinden Vaduz und Schaan zurückzuführen, welche diese Mehrausgaben aus den eigenen Mitteln finanzieren können und auf keine Finanzausgleichszahlungen angewiesen sind. Ohne Berücksichtigung dieser beiden Gemeinden und der ausserordentlichen Sonderaufwendungen für die Coronahilfen in den Jahren 2020 und 2021 fällt der Anstieg des Finanzbedarfs mit 2% deutlich geringer

aus. Da die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzplanungsperiode 2023 bis 2027 unabhängig von den weiteren Reformvorschlägen ansteht, gilt es die Entwicklung des Finanzbedarfs gesondert zu berücksichtigen. Ausgehend vom vorgeschlagenen Mindestfinanzbedarf im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage schlägt die Regierung deshalb eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs um rund 2% aufgrund des erhöhten Finanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode vor.

Überleitend vom Mindestfinanzbedarf für die laufende Finanzausgleichsperiode werden mit der gegenständlichen Vorlage die folgenden Anpassungen vorgeschlagen:

Veränderung Mindestfinanzbedarf Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023 / 2024 - 2027	Mindest- finanzbedarf	Finanzbedarf	Faktor (k)
Finanzausgleichsperiode 2020 - 2023	4'994	6'571	0.76
Systemumstellung Berechnung stand. Steuerkraft (Gemeindesteuerzuschlag 150% anstelle 200%)	4'271	6'571	0.65
Stärkung Finanzausgleichsgemeinden (Weitergabe Abgeltungen horizontaler Ausgleich)	4'797	6'571	0.73
Zunahme Mindestfinanzbedarf (2%) Finanzausgleichsperiode 2024 - 2027	4'887	7'518	0.65

Tabelle 16: Veränderung Mindestfinanzbedarf

Aufgrund der ausgeführten Systemumstellungen und der Entwicklung des Finanzbedarfs schlägt die Regierung dem Landtag die Festlegung des Faktors (k) mit 0.65 und damit einen anerkannten Mindestfinanzbedarf pro Kopf von CHF 4'887 vor.

3.5 Massnahmenkombination

Die Regierung schlägt mit der gegenständlichen Vorlage gemäss den voranstehenden Ausführungen somit diverse Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher nebst der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dies soll anhand der Einführung einer

horizontalen Finanzausgleichsstufe erfolgen, wobei für die erste Vierjahresperiode ab dem Jahr 2024 ein Ausgleichssatz/Faktor (h) von 30% vorgeschlagen wird. Des Weiteren schlägt die Regierung mit dieser Vorlage die Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden sowie die Linearisierung der Kleinheitszuschläge vor. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, gilt es zu berücksichtigen, dass die anderen Anpassungsvorschläge ineinandergreifen. So bedingt eine neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% (bis anhin 200%) auf die Vermögens- und Erwerbssteuer eine Reduktion des Faktors (k). Andererseits wird mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden sowie einer teilweisen Berücksichtigung der Zunahme des Finanzbedarfs der Gemeinden eine Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vorgesehen. In Kombination dieser Massnahmen (Nettobetrachtung) und auf der Grundlage des für die kommende Finanzausgleichsperiode relevanten Finanzbedarfs schlägt die Regierung die Festlegung des Faktors (k) in Höhe von 0.65 vor, was einem Mindestfinanzbedarf von CHF 4'887 entspricht.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die Finanzausgleichszahlungen pro Kopf mit der vorgeschlagenen Massnahmenkombination am Beispiel der Gemeinderechnungen 2021 verändert hätten. Im Vergleich zum aktuellen Finanzausgleichssystem wird dieses mit der Einführung eines horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden um eine zusätzliche Finanzausgleichsstufe erweitert.

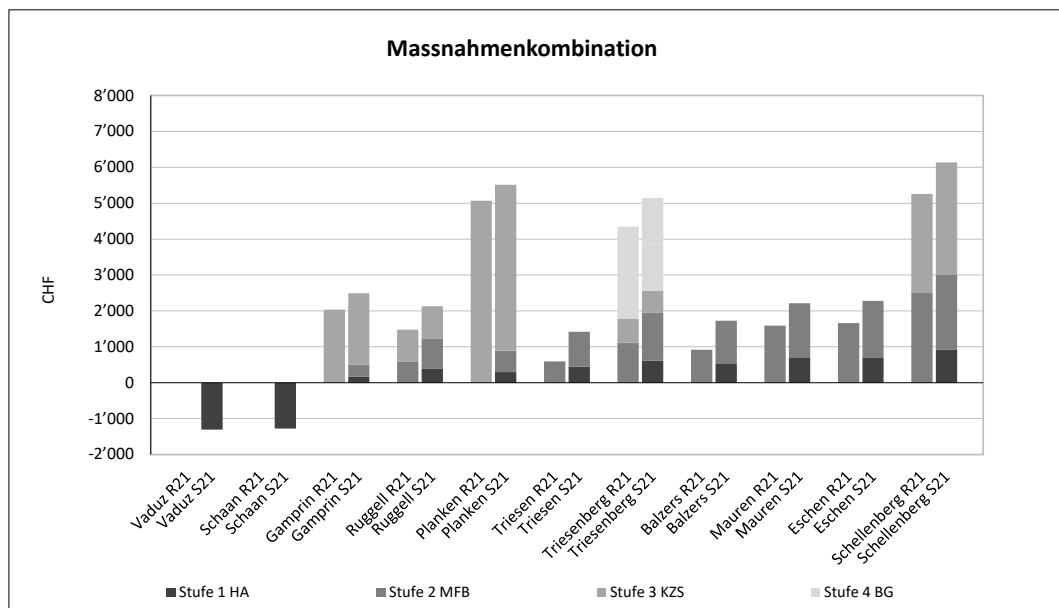


Abbildung 13: Vergleich Massnahmenkombination zum aktuellen Finanzausgleichssystem

Vor der Ausrichtung von vertikalen Finanzausgleichsmitteln erfolgt in einem ersten Schritt ein horizontaler Ausgleich zwischen den Gemeinden (Stufe 1 HA). Anschliessend werden die finanzschwächeren Gemeinden mit der Anhebung auf den Mindestfinanzbedarf (Stufe 2 MFB) gestärkt. In einem weiteren Schritt werden den kleinen Gemeinden zusätzliche Beiträge ausgerichtet (Stufe 3 KZS), wobei die bisherigen dreistufigen Zuschlagssätze durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze abgelöst werden sollen. In einer letzten Stufe erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderbeitrag zur Finanzierung der Kosten für das Naherholungsgebiet Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei (Stufe 4 BG).

4. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 28. Juni 2022 hat die Regierung einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) verabschiedet und den Vernehmlassungsteilnehmenden bis zum 2. September 2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Gemeinden sowie die Finanzkontrolle. Zudem hat das Ministerium für Präsidiales und Finanzen den Gemeindevorstehenden das Angebot unterbreitet, die im

Rahmen der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Massnahmen näher vorzustellen. Dieses Angebot wurde von den Gemeindevorstehenden sehr begrüsst, so dass ihnen die Vorlage am 18. August 2022 präsentiert und gemeinsam erörtert werden konnte.

4.1 Vernehmlassungsergebnis

Sämtliche Gemeinden haben die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrgenommen und inhaltliche Rückmeldungen zum Vernehmlassungsbericht eingereicht. Diese umfassten eine einheitliche Stellungnahme aller Gemeinden, welche teilweise mit ergänzenden Ausführungen erweitert wurden. Die Finanzkontrolle sowie die Datenschutzstelle haben mitgeteilt, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Im Folgenden wird die einheitliche Stellungnahme der Gemeinden zusammenfassend wiedergegeben, bevor im Weiteren auf die ergänzenden Ausführungen einzelner Gemeinden eingegangen wird.

4.1.1 Einheitliche Stellungnahme aller Gemeinden

Einleitend bedanken sich die Gemeinden für die Möglichkeit der Stellungnahme und den frühzeitigen Einbezug, bei welchem die Stossrichtung bereits grundsätzlich begrüsst wurde. Nachfolgend nehmen die Gemeinden Stellung zu den einzelnen Schwerpunkten der Vorlage.

4.1.1.1 Horizontaler Ausgleich

Die Einführung eines horizontalen Ausgleichs würde von den Gemeinden grundsätzlich begrüsst. Auch wenn der gewählte Ansatz vom Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019 abweichen würde, entspreche die Weitergabe von Mitteln von finanzstarken Gemeinden an solche mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft im Grundsatz dem Anliegen der Gemeinden. Mit der Vernehmlassungsvorlage wurde von der Regierung vorgeschlagen, den horizontalen

Finanzausgleich als Faktor (h) für eine Vierjahresperiode analog dem Faktor (k) vom Landtag festlegen zu lassen. Dabei wurde im Gesetzesentwurf eine Bandbreite zwischen 20% und 50% vorgeschlagen. Aus Sicht der Gemeinden wird diese obere Grenze als zu hoch betrachtet, weshalb die Gemeinden die Festlegung der Bandbreite zwischen 20% und 40% vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Gebergemeinden gleichkommen würde.

Da der horizontale Finanzausgleich nicht für sich alleine betrachtet werden kann, sondern in das gesamte Finanzausgleichssystem eingebettet ist, schlägt die Regierung die Einführung einer Bandbreite für die Festlegung des horizontalen Ausgleichs vor. Dies da der horizontale Ausgleich zwischen den Gemeinden nur in Kombination mit der Ausrichtung der vertikalen Mittel seine Wirkung entfaltet und deshalb gemeinsam mit der Festlegung des Faktors (k) bewertet werden muss. Aufgrund dessen schlägt die Regierung für die Festlegung des Faktors (h) eine analoge Vorgehensweise wie mit dem Faktor (k) vor. So kann der Landtag auf Vorschlag der Regierung die beiden Faktoren für jeweils eine Vierjahresperiode festlegen. Damit kann der Landtag seine Finanzhoheit wahrnehmen und auf Entwicklungen reagieren, während die Gemeinden frühzeitig für eine Vierjahresperiode Planungssicherheit erhalten. Die finanziellen Auswirkungen für die Gebergemeinden hätten sich auf der Grundlage einer Modellrechnung für die Jahre 2018 bis 2021 in der Bandbreite von 20% bis 50% und 5%-Schritten wie folgt entwickelt:

Ø 2018-2021 (in Mio. CHF)	HA 20%	HA 25%	HA 30%	HA 35%	HA 40%	HA 45%	HA 50%
Vaduz	-4.9	-6.2	-7.4	-8.6	-9.9	-11.1	-12.3
Schaan	-4.6	-5.8	-7.0	-8.1	-9.3	-10.5	-11.6
Total	-9.6	-12.0	-14.4	-16.8	-19.1	-21.5	-23.9

Tabelle 17: Auswirkung auf Gebergemeinden bei verschiedenen Faktor (h)-Koeffizienten

In dieser Zeitperiode wiesen die Gemeinden Vaduz und Schaan in sämtlichen Jahren eine überdurchschnittliche Steuerkraft aus und hätten horizontale

Ausgleichszahlungen an die Empfängergemeinden ausgerichtet. Für die erste Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 schlägt die Regierung einen Faktor (h) von 30% vor. Damit hätten die beiden Gebergemeinden durchschnittlich CHF 14.4 Mio. pro Jahr an die Empfängergemeinden weitergeben müssen. Bei einer Reduktion oder Erhöhung des Faktors (h) um 5 Prozentpunkte reduziert oder erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 2.4 Mio. Bei einer Erhöhung des Faktors (h) auf max. 40% würde sich die Umverteilung zwischen den Gemeinden auf CHF 19.1 Mio. belaufen, wogegen sich bei 50% eine Umverteilung von CHF 23.9 Mio. ergeben würde. Mit dem Vorschlag zur Festlegung des Faktors (h) mit 30% und der Weitergabe dieser Mittel über die Anpassung des Faktors (k) für die kommende Finanzausgleichsperiode schlägt die Regierung aus ihrer Sicht einen vertretbaren Ausgleich zur Reduktion der hohen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vor. Je nach Entwicklung der Gemeinderechnungen in den kommenden Jahren und der erzielten Wirkung wird mit der Festlegung einer Bandbreite im Gesetz ein Handlungsspielraum für die weiteren Finanzausgleichsperioden definiert. Auch wenn dieser gemäss dem Vorschlag der Gemeinden mit der Reduktion der Obergrenze auf 40% ein wenig eingeschränkt wird, besteht aus der Sicht der Regierung mit der Möglichkeit zur Erhöhung oder Reduktion des Faktors (h) um je 10 Prozentpunkte ein ausreichender Handlungsspielraum, so dass dem Anliegen der Gemeinden nachgekommen werden kann.

4.1.1.2 Standardisierte Steuerkraft

Der Vorschlag der Regierung zur Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sei sehr zu begrüßen. Dadurch würden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200% festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der

bisherigen Finanzausgleichsstufe 1 (Ausgleich auf den Mindestfinanzbedarf bei einer tieferen standardisierten Steuerkraft pro Kopf) bestraft.

4.1.1.3 Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Nebst der Finanzierung der Gemeindeaufgaben solle auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. Nachdem die Ergebnisse des Rechnungsjahres 2021 für die Erstellung der Vernehmlassungsvorlage noch nicht vorlagen, sei noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen würde. Da jedoch eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommen und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindern würde, würden die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Wie in den vorangehenden Ausführungen erläutert, soll die Umstellung der Berechnungsmethodik zur Bestimmung der standardisierten Steuerkraft (einheitlicher Gemeindesteuerzuschlag von 150% anstelle von 200%) neutral erfolgen. Um die Differenz zwischen der tiefer berechneten standardisierten Steuerkraft und dem Mindestfinanzbedarf beizubehalten, muss zur neutralen Ausgestaltung der Mindestfinanzbedarf entsprechend reduziert werden. Andererseits wird die Weitergabe der horizontalen Ausgleichsmittel über eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs angestrebt. Ausgehend vom Finanzbedarf der Vorperiode schlug die Regierung im Rahmen der Vernehmlassung deshalb einen Faktor (k) von 0.73 und damit einen Mindestfinanzbedarf von CHF 4'797 pro Kopf vor. Nachdem die relevanten Gemeindeausgaben der Periode 2018 bis 2021 zur Bestimmung des Finanzbedarfs nun vorliegen, gilt es auch deren Entwicklung für die Festlegung des Faktors (k) mit zu

berücksichtigen. Wie in Kapitel 3.4.3 näher ausgeführt, stieg der Finanzbedarf im Vergleich zur Vorperiode deutlich an, wobei dieser starke Anstieg vor allem auf Mehrausgaben der finanzstärksten Gemeinden zurückzuführen ist. Ohne die Berücksichtigung der einmaligen Coronahilfen der Gemeinden und ohne die finanzstarken Gemeinden Vaduz und Schaan nahmen die relevanten durchschnittlichen Gesamtausgaben pro Kopf um 2% zu. Ausgehend vom deutlich höheren Finanzbedarf schlägt die Regierung für die Finanzausgleichsperiode die Festlegung des Faktors (k) mit 0.65 vor, was einem Mindestfinanzbedarf von CHF 4'887 pro Kopf entspricht. Trotz des tieferen Faktors (k) im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage anerkennt die Regierung damit die Zunahme des Finanzbedarfs der Finanzausgleichsgemeinden und schlägt einen höheren Mindestfinanzbedarf vor.

4.1.1.4 Kleinheitszuschläge

Die Gemeinden verweisen darauf, dass durch die lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze die stufenweisen Effekte wegfallen würden, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Aufgrund dessen würde der vorliegende Reformvorschlag sehr begrüsst. Gegebenenfalls könne aus Sicht der Gemeinden jedoch die Obergrenze von 3'300 Einwohnenden für die Ausrichtung der Kleinheitszuschläge einer kritischen Würdigung unterzogen werden, da aus ihrer Sicht keine sachlich-objektiven Grundlagen für diese bestehen würde.

Bei der Einführung des ausgabenorientierten Finanzausgleichssystems wurde ausgeführt, dass kleinere Gemeinden nachweislich einen höheren Finanzbedarf pro Einwohnenden ausweisen. So zeigte die empirische Analyse, dass die Ausgaben pro Kopf bei Gemeinden unter einer Einwohnerzahl zwischen 3'000 und 4'000 ansteigen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 86/2007). Diesem Umstand wurde mit der Einführung einer zusätzlichen Finanzausgleichstufe Rechnung getragen und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 3'300 Kleinheitszuschläge ausgerichtet. Mit der Anerkennung der höheren Ausgaben pro Kopf für kleinere Gemeinden und der

Ausrichtung von Kleinheitszuschlägen kann verhindert werden, dass die Einwohnenden kleinerer Gemeinden zur Finanzierung der Kosten der Kleinheit herangezogen werden müssen. Dies im Gegensatz zu anderen Ländern, welche die höheren Aufwendungen pro Kopf bei kleinen Gemeinden nicht anerkennen und damit den Druck für Gemeindefusionen zur Erreichung einer gewissen Einwohnergrösse erhöhen. Zur Beurteilung der Obergrenze für die Ausrichtung von Kleinheitszuschlägen wird die folgende Grafik herangezogen. Diese zeigt die Gesamtausgaben (Aufwand der Erfolgsrechnung sowie Nettoinvestitionen) pro Kopf und Gemeinde seit dem Jahr 2000.

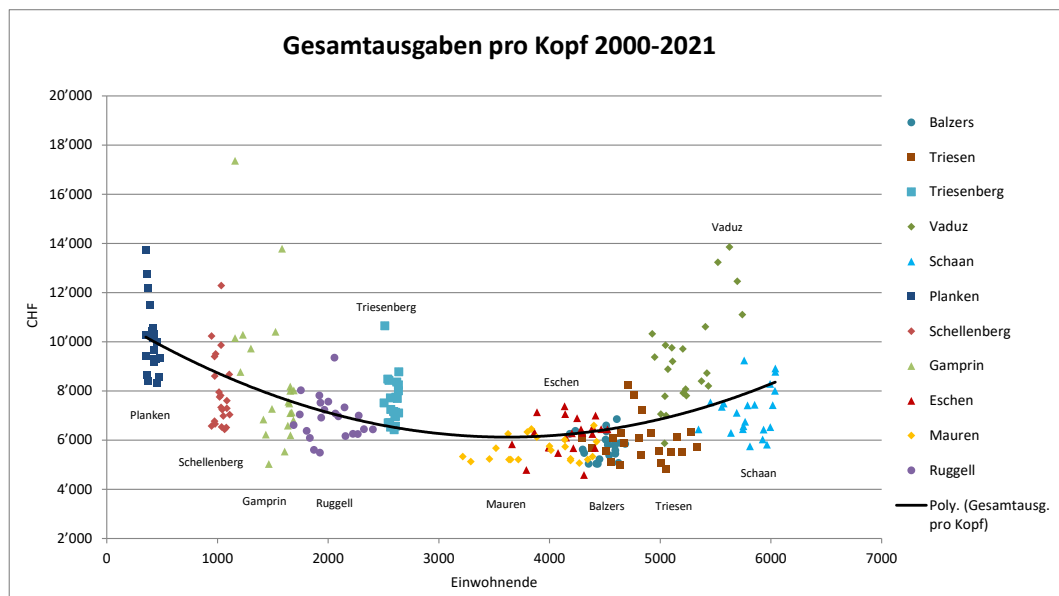


Abbildung 14: Empirische Erfassung der Gemeinde-Gesamtausgaben pro Kopf

Auch wenn Ausgaben pro Kopf einzelner Jahre aufgrund der Investitionstätigkeit stark voneinander abweichen können, unterstreicht die Trendlinie über alle Jahre und Gemeinden hinweg den ausgeführten Effekt. Auch die gesetzlich festgelegte Einwohnergrenze von 3'300 kann entgegen der Ausführungen der Stellungnahme der Gemeinden weiterhin sachlich-objektiv betrachtet werden.

4.1.1.5 Finanzielle Konsequenzen

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen sei auf der Grundlage der Gemeinderechnungen 2016 bis 2020 simuliert worden. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden (Empfängergemeinden) der Finanzausgleich leicht bis mässig erhöht, was aus Sicht der Gemeinden sehr erfreulich sei. Offen sei jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln würden. Des Weiteren sollen mit der Reform die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden deutlich verringert werden, wobei dies für das Land annähernd ausgabenneutral erfolgen soll. Aus Sicht der Gemeinden wäre eine gewisse Mehrbelastung für das Land sehr wohl begründbar, da die Gemeinden aus ihrer Sicht einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet hätten.

Die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Gemeinden und das Land werden im vorliegenden Bericht im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nochmals mit den aktuellsten Gemeindeergebnissen und auf der Grundlage der Jahre 2018 bis 2021 aktualisiert. Wie sich die effektiven Finanzausgleichszahlungen nach der geplanten Einführung ab dem 1.1.2024 ergeben, kann hingegen nicht prognostiziert werden und hängt stark von der weiteren Entwicklung der für die Bestimmung der Steuerkraft relevanten Steuererträge ab. Mit der Beibehaltung des ausgabenorientierten Systems kann jedoch grundsätzlich festgehalten werden, dass für die Finanzausgleichsgemeinden weiterhin Planungssicherheit besteht und das Ertragsausfallsrisiko beim Land verbleibt.

4.1.1.6 Aufgabenentflechtung

Im Rahmen der vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes gehen die Gemeinden in ihrer Stellungnahme auf eine allfällige weitere Aufgabenentflechtung ein. Diesbezüglich bedauern sie, dass die Regierung in ihrer

Vorlage nicht näher auf diese Thematik eingegangen ist. Aus Sicht der Gemeinden würde eine weitere Aufgabenentflechtung durchaus einen Mehrwert bringen, wenn bis anhin gemeinsam finanzierte Aufgaben eindeutig einer Staatsebene zugeordnet würden. Aus ihrer Sicht würde sich die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes anbieten eine weitere Aufgabenentflechtung anzustreben, so dass bei einer nicht aufwandneutralen Aufwandverschiebung ein Ausgleich über den Finanzausgleich vorgenommen werden könnte. Beispielhaft erwähnen die Gemeinden die gemeinsame Finanzierung der Besoldung der Lehrpersonen oder die Aufwendungen für die Wirtschaftliche Sozialhilfe, bei welchen die Gemeinden nur ein beschränktes Mitspracherecht haben würden. In diesem Sinne würden sie die Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe begrüßen. Weiteren zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtung würden sie ablehnend gegenüberstehen.

Wie die Gemeinden ausführen, beschränkt sich die gegenständliche Vorlage auf die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes. Aus Sicht der Regierung drängt sich die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes und die Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe aufgrund der bedeutenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden unabhängig von einer weiteren Aufgabenentflechtung nun auf. Auch wenn die Regierung einer weiteren Aufgabenentflechtung offen gegenübersteht, gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen der ersten Aufgabenentflechtung auf das Jahr 2006 bewusst an den noch bestehenden Mischfinanzierungen festgehalten wurde und bisherige Bestrebungen für weitere Entflechtungsschritte bis anhin nicht umgesetzt werden konnten. Es zeigt sich, dass eine eindeutige Zuordnung zu einer Staatsebene oder die Umsetzung des gewünschten Grundsatzes «wer zahlt, befiehlt» nicht in sämtlichen Fällen unumstritten ist. So könnte das Land, wie in der Stellungnahme der Gemeinden ausgeführt, die Besoldung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen vollständig übernehmen. Die Liegenschaften für die Gemeindeschulen würden sich jedoch weiterhin im Besitz der Gemeinden

befinden, so dass auch bei einer Entflechtung der Besoldung weiterhin eine gute Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Staatsebenen notwendig wäre. Des Weiteren wurden in früheren Gesprächen von einzelnen Gemeindevertretungen Bedenken geäussert, dass bei einer Übernahme von Aufgaben durch die Gemeinden, einzelne aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Ausstattung ihre Einwohnenden im Vergleich zu anderen Gemeinden besser stellen könnten. Für diesen Fall solle das Land einheitliche Vorgaben für alle Gemeinden beschliessen, was dem Grundsatz «wer zahlt, befiehlt» jedoch widersprechen würde. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass eine weitere Aufgabenentflechtung, im Gegensatz zur Ersten, aufgrund der noch bestehenden grossen Mischfinanzierungen nicht aufwandneutral erfolgen könnte. Die Gemeinden führen in ihrer Stellungnahme zwar aus, dass sich die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes anbieten würde um allfällige Aufwandverschiebungen über den Finanzausgleich wieder ausgleichen zu können. Aus Sicht der Regierung wird dies jedoch nur schwer möglich sein. So kann beispielsweise eine Mehrbelastung für das Land nicht über geringere Zahlungen an die Finanzausgleichsgemeinden kompensiert werden, da die finanzstärksten Gemeinden nicht in den Genuss von Zuweisungen kommen. Auch bei anderen Massnahmen (z.B. Reduktion der Ertragssteueranteile) würde die Betroffenheit je nach Zusammensetzung der Steuerkraft sehr unterschiedlich ausfallen. Aufgrund dessen müssten für den Fall einer einseitigen Mehrbelastung einer Staatsebene als Folge einer nächsten Aufgabenentflechtung weitergehende Massnahmen geprüft werden. Dass solche Anpassungen eine weitere Abänderung des Finanzausgleichssystems bedingen, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, soll jedoch der gegenständlichen Totalrevision nicht im Wege stehen oder diese zeitlich verzögern. Um die Thematik einer weiteren Aufgabenentflechtung nach erfolgter Revision des Finanzausgleichsgesetzes wieder in Gang bringen zu können, wäre es aus Sicht der Regierung sehr begrüssenswert, wenn die Gemeinden konkret

aufzeigen würden, welche bisher gemeinsam finanzierten Aufgabenbereiche sie übernehmen würden.

4.1.2 Ergänzende Ausführungen einzelner Gemeinden

Die Gemeinde Triesenberg verweist ergänzend darauf, dass es ihr ein wichtiges Anliegen sei, dass der Sonderbeitrag für das Alpengebiet, wie in der Vernehmlassung vorgesehen, erhalten bleibt und fixiert wird. Diesbezüglich würde die Gemeinde viele Aufgaben wahrnehmen, welche für das ganze Land als Naherholungsgebiet wichtig seien.

Analog zur Vernehmlassungsvorlage schlägt die Regierung mit der gegenständlichen Vorlage die Festlegung des Sonderbeitrags zur Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei in Höhe von CHF 3.4 Mio. vor.

Die Gemeinde Ruggell hebt die geplante Umstellung auf die lineare Bestimmung der Kleinheitszuschläge positiv hervor. So habe sie aufgrund der Bevölkerungszunahme die finanziellen Auswirkungen der stufenweisen Herabstufung im Jahr 2011 bereits zu spüren bekommen. Des Weiteren verweist sie auf das überdurchschnittliche Wachstum, welches die Gemeinde Ruggell im Vergleich zum Landesdurchschnitt zu verzeichnen gehabt habe. Dieses würde die Kleinheitszuschläge dahinschwinden lassen, wobei die bestehende Infrastruktur nicht nur erhalten, sondern auch erweitert werden müsse. Aufgrund dessen sei die Gemeinde auf einen erhöhten Finanzausgleich angewiesen.

Mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zur Verminderung der Steuerkraftunterschiede und der Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden kommt die Regierung dem Anliegen der Gemeinde Ruggell entgegen. In Bezug auf die Kleinheitszuschläge gilt es seitens der Gemeinde jedoch die mit dem Wachstum verbundenen Grössenvorteile zu nutzen und die Kosten pro Kopf zu reduzieren.

Auch wenn aufgrund des starken Wachstums ein gewisser Erweiterungsbedarf besteht, kommt dieser nicht für sämtliche Infrastrukturen zum Tragen.

Die Gemeinde Gamprin führt aus, dass sie in den letzten Jahren viel zu einem noch attraktiveren Standort beigetragen habe und hierbei auch diverse Kosten auf sich genommen habe. Aus ihrer Sicht sei es deshalb wichtig, dass sich diesbezügliche Bemühungen der Gemeinden auch finanziell auszahlen müssten. Des Weiteren vertritt die Gemeinde die Ansicht, dass sich der Faktor (h) lediglich auf die Gemeindefinanzen auswirke und die Gemeinden vor einer Anpassung zumindest konsultiert werden sollen oder der Ausgleichssatz gesetzlich festgeschrieben werden könnte. Abschliessend macht die Gemeinde Gamprin Ausführungen zum Steuergesetz und wünscht sich, dass die Aufteilung der Ertragssteuer bei Konzernstrukturen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden ohne Präzipuum zu Gunsten der Gemeinde, in welcher sich der Sitz befindet, vorgenommen würde.

Die Regierung teilt die Meinung der Gemeinde Gamprin, dass im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes ausreichend Anreize für die eigene Standortentwicklung gegeben sein sollen. Aufgrund dessen sah das bisherige Finanzausgleichsgesetz nur vertikale Zuweisungen für finanzschwächere Gemeinden vor. Die bedeutenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zeigen hingegen, dass die Standortvorteile einiger Gemeinden so gross sind, dass sie trotz tiefsten Gemeindesteuerzuschlägen hohe Reserven bilden konnten. Mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe soll diesem Umstand ein Stück weit Rechnung getragen werden. Dabei gilt es einen Kompromiss zwischen der Anreizwirkung sowie der gewünschten Reduktion der Steuerkraftunterschiede zu finden, was mit dem vorgeschlagenen Faktor (h) von 30% aus Sicht der Regierung gegeben ist. Die Meinung der Gemeinde, dass sich der Faktor (h) nur auf die Gemeindefinanzen auswirke, kann hingegen nicht geteilt werden. Auch wenn der horizontale Ausgleichssatz zentral für die Reduktion der Steuerkraftunterschiede ist, entfaltet dieser seine

Wirkung erst in Kombination mit der Festlegung des Faktors (k), da trotz horizontalem Ausgleich der grösste Teil der Gemeinden weiterhin auf vertikale Ausgleichszahlungen angewiesen ist. Die abschliessende Bemerkung der Gemeinde Gamprin zum Steuergesetz kann an dieser Stelle nicht aufgenommen werden, da dieses mit der gegenständlichen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes nicht zur Diskussion steht.

Ergänzend zu den einheitlichen Ausführungen aller Gemeinden nehmen die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald im Rahmen der Vernehmlassung ausführlicher Stellung zur geplanten Totalrevision und ihrer gemeindeindividuellen Situation. In einem ersten Teil verweisen beide Gemeinden nochmals auf die grossen finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden und den notwendigen Reformbedarf, welchem unbedingt zeitnah begegnet werden müsse. In diesem Sinne würde es sehr begrüsst, dass die Regierung diese Thematik nun aktiv angehe und die Zweckerweiterung mit der Reduktion der Steuerkraftunterschiede würde ausdrücklich befürwortet. Die Gemeinde Eschen-Nendeln zeigt in diesem Sinne die aus ihrer Sicht unerwünschte Wirkung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 200% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer bei steigenden Steuererträgen (z.B. Selbstanzeigen) auf. Die Gemeinde Mauren-Schaanwald macht Ausführungen zu ihrer finanziellen Situation und verweist darauf, dass ihre flüssigen Mittel aufgrund von diversen Grossprojekten aufgebraucht seien und sie für weitere Grossprojekte zuerst das notwendige Geld ansparen müssten, damit ohne Fremdkapital und Zinskosten gebaut werden könne. In einem weiteren Teil gehen die beiden Gemeinden darauf ein, dass sie aus ihrer Sicht aufgrund der ausgeprägten Weiler in Nendeln und Schaanwald und der damit verbundenen Doppelstruktur stark benachteiligt würden, was sich in einem höheren Gemeindesteuerzuschlag niederschlagen würde. In Ergänzung zu den Kleinheitszuschlägen und dem Zuschlag zur Abgeltung der Kosten für das Naherholungsgebiet fordern sie deshalb die Einführung eines

Zuschlags für «Doppelgemeinden». Eschen-Nendeln schlägt die Einführung eines Zuschlags für die Weiler Nendeln und Schaanwald vor, welcher sich aus der Bevölkerungszahl der Weiler und aus einem hälftigen Kleinheitszuschlag berechnet. In Analogie zur Gemeinde Eschen-Nendeln fordert die Gemeinde Mauren-Schaanwald die Einführung des Zuschlags mit einem vollen Kleinheitszuschlag für die Weiler oder alternativ die Anerkennung eines um 0.08 Prozentpunkte höheren Faktors (k) im Vergleich zu den anderen Gemeinden.

Aus Sicht der Regierung kann mit der gegenständlichen Vorlage zahlreichen Anliegen der Stellungnahmen der beiden Gemeinden begegnet werden. So werden mit der Einführung der horizontalen Ausgleichsstufe und der Anpassung des Mindestfinanzbedarfs die Steuerkraftunterschiede reduziert und die Finanzausgleichsgemeinden gestärkt. Des Weiteren wird mit der Umstellung der Bestimmung der Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% der nachteilige Effekt auf die Finanzausgleichszahlungen bei steigenden Steuererträgen und einem unter 200% liegenden Gemeindesteuerzuschlag beseitigt. Mit diesen Massnahmen soll das Finanzausgleichssystem für alle Gemeinden angepasst werden, wobei auch die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald massgeblich gestärkt werden. Einer weitergehenden Forderung nach individuellen Zuschlägen für die beiden Gemeinden steht die Regierung hingegen kritisch gegenüber. Auch wenn aus Sicht der beiden Gemeinden eine zusätzliche Belastung für die ausgeprägten Weiler besteht, weisen die beiden Gemeinden im Vergleich zu anderen Finanzausgleichsgemeinden ähnliche Kostenstrukturen und Reserven pro Kopf aus. Während die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald über ausgeprägte Weiler verfügen, könnten andere Gemeinden auf höhere Kosten aufgrund einer historisch bedingten Streusiedlung oder aufgrund ihrer Topographie hinweisen. Des Weiteren können zusätzliche Infrastrukturkosten nicht nur auf die Weilersituation, sondern allgemein auf die Grösse einer Gemeinde zurückgeführt werden. So verfügen auch andere Gemeinden über mehrere Schulhäuser,

Spielplätze oder Kirchen/Kapellen, was sich entsprechend auf die Kostenstrukturen niederschlägt. Auch wenn mit der Ausrichtung von Kleinheitszuschlägen die höheren Kosten pro Kopf und dem Sonderbeitrag für das Naherholungsgebiet eine ausserordentliche Last anerkannt werden, soll das Finanzausgleichssystem möglichst einfach und transparent gehalten werden. Andernfalls müsste die Festlegung von einem individuellen Finanzbedarf pro Gemeinde, was anhand von entsprechenden Regressionsmodellen vorgenommen werden könnte, oder die Rückkehr zu einem ertragsseitigen Finanzausgleichsmodell ins Auge gefasst werden.

Auch die Gemeinde Vaduz bringt einige ergänzende Ausführungen zur Vernehmlassungsvorlage an. So verweist sie darauf, dass bei der Simulationsberechnung nicht angegeben sei, dass die Ergebnisse der Erfolgsrechnung auch das Finanzergebnis enthalten. Des Weiteren könne der Landtag mit der Festlegung des Faktors (k) und (h) den Finanzausgleich massgeblich zu Gunsten des Landes bzw. zu Lasten der Gebergemeinden festlegen. Aus Sicht der Gemeinde Vaduz wäre es deshalb sinnvoll, dass zumindest die Gebergemeinden in den Festlegungsprozess des Faktors (h) eingebunden wären. In einem weiteren Punkt stellt die Gemeinde den Antrag, dass die Gesamtausgaben der Gebergemeinden bei der Berechnung des Finanzbedarfs in gewichteter Art und Weise berücksichtigt und die Gewichtung im Vorfeld mit den Gebergemeinden abgestimmt werden sollte. Dies da erhöhte Aufwendungen und Investitionen bei den Gebergemeinden den durchschnittlichen Finanzbedarf erhöhen würden, was dann durch die Gebergemeinden durch den horizontalen Ausgleich mitfinanziert werden müsse. Zuletzt führt die Gemeinde Vaduz aus, dass sie aufgrund ihrer Zentrumsfunktion strukturelle Lasten zu tragen habe. Aufgrund dessen fordert die Gemeinde Vaduz, dass ihr im Rahmen der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes ein Sonderabzug oder ein Sonderbeitrag für die Kosten dieser Zentrumslast gewährt werden soll.

Der Hinweis der Gemeinde Vaduz betreffend dem Finanzergebnis ergibt sich bereits aus der Definition der Erfolgsrechnung gemäss Art. 8 des Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes. So setzt sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, dem Finanzergebnis sowie einem allfälligen ausserordentlichen Ergebnis zusammen. Wie bereits bei den Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Gamprin erläutert, kann die Festlegung der beiden Faktoren (k) und (h) nicht losgelöst voneinander betrachtet werden, da diese die gewünschte Wirkung nur in Kombination erreichen. So sollen die beiden Faktoren für eine Vierjahresperiode vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegt werden. Wie in den bisherigen Bericht und Anträgen zur Festlegung des Faktors (k) werden die Entwicklungen der Gemeindeausgaben und -reserven, die bestehenden Steuerkraftunterschiede sowie die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden und das Land für die Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Festlegung des horizontalen Ausgleichssatzes oder eine Mitsprache durch die Gebergemeinden erachtet die Regierung jedoch als systemfremd und nicht zielführend. In einem weiteren Punkt führt die Gemeinde Vaduz aus, dass die Entwicklung der Gesamtausgaben der Gebergemeinden gewichtet in die Berechnung des Finanzbedarfs einfließen sollten. Diesbezüglich kann ausgeführt werden, dass die Berechnung des Finanzbedarfs und in weiterer Folge die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs für die vertikale Finanzausgleichsstufe relevant ist und auf die Gebergemeinden im Rahmen der horizontalen Finanzausgleichsstufe keinen Einfluss hat. Da sich der Mindestfinanzbedarf aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit dem Faktor (k) errechnet, kann mit dessen Festlegung eine entsprechende Gewichtung vorgenommen werden. Abschliessend fordert die Gemeinde Vaduz eine Berücksichtigung in der Form eines Sonderabzugs oder -beitrags zur Abgeltung der Zentrumslast. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass nicht nur allfällige Zentrumslasten bestehen, sondern diesen auch Standortvorteile gegenüberstehen. So konnte die Gemeinde trotz geringstem Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ihre

Reserven pro Kopf seit dem Jahr 2008 um 67% erhöhen. Mit einem Stand von CHF 97'428 pro Kopf lagen die Reserven der Gemeinde Vaduz Ende 2021 um das 8.8-fache höher als bei der Gemeinde mit den geringsten Reserven pro Kopf. Aufgrund dessen ist es ein zentrales Anliegen der gegenständlichen Vorlage die bedeutenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zu reduzieren, weshalb diesem Anliegen der Gemeinde Vaduz nicht nachgekommen werden kann.

5. FINANZIELLE KONSEQUENZEN FÜR DIE GEMEINDEN UND DAS LAND

5.1 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden bei einer rückwirkenden Simulation auf die Gemeinderechnungen 2018 bis 2021 aufgezeigt. Wie bereits ausgeführt, wurde auch für diesen Vergleich der einmalige und aussergewöhnliche Ertragssteueranfall im Jahr 2020 bei der Gemeinde Vaduz und dessen Auswirkungen auf die Gemeinde Schaan ausgeklammert.

5.1.1 Gemeinde Balzers

Die Gemeinde Balzers wies im Betrachtungszeitraum eine standardisierte Steuerkraft pro Kopf aus, welche sich jeweils unterhalb des Durchschnitts aller Gemeinden befand. Damit hätte die Gemeinde in sämtlichen Jahren horizontale Finanzausgleichszahlungen erhalten. Durchschnittlich wären der Gemeinde Balzers damit CHF 2.6 Mio. aus dem horizontalen Ausgleich (HA) zugeflossen. Des Weiteren wirkt sich die angepasste Veränderung zur Bestimmung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer mit 150% in Kombination mit der Anpassung des Mindestfinanzbedarfs (MFB/SSK) positiv auf die Finanzausgleichszahlungen aus. Kleinheitszu-

schläge (KHZ) erhält die Gemeinde Balzers aufgrund ihrer Einwohnerzahl keine. Im Vergleich der letzten vier Jahre hätten die vorgeschlagenen Massnahmen für die Gemeinde Balzers durchschnittliche Mehreinnahmen von CHF 3.4 Mio. pro Jahr mit sich gebracht.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	5.1	2.2	6.1	0.0	8.4	2.0	5.2	-1.2	2.1	3.2
2019	5.5	2.8	5.9	0.0	8.7	3.2	6.4	1.5	4.6	3.2
2020	5.4	2.7	6.0	0.0	8.7	1.6	5.0	-0.7	2.6	3.3
2021	4.3	2.5	5.5	0.0	8.1	1.4	5.2	-1.0	2.8	3.8
Ø 18-21	5.1	2.6	5.9	0.0	8.5	2.1	5.4	-0.4	3.0	3.4

Tabelle 18: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Balzers

Durch die erhöhten Finanzausgleichszahlungen hätte die Erfolgsrechnung der Gemeinde Balzers mit einem durchschnittlichen Gewinn von CHF 5.4 Mio. und einer Mittelzunahme von CHF 3.0 Mio. in der Gesamtrechnung abgeschlossen.

5.1.2 Gemeinde Triesen

Auch die Gemeinde Triesen weist im Betrachtungszeitraum eine unterdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft aus und hätte aus der ersten Finanzausgleichsstufe horizontale Finanzausgleichsmittel im Umfang von rund CHF 1.9 Mio. pro Jahr erhalten. Da die Gemeinde auch mit dem horizontalen Ausgleich den Mindestfinanzbedarf nicht erreicht, wären der Gemeinde im Durchschnitt weitere vertikale Finanzausgleichszahlungen im Umfang von CHF 4.3 Mio. zugeflossen. Gesamthaft wären die der Gemeinde Triesen zugewiesenen Finanzausgleichszahlungen um CHF 4.0 Mio. höher ausgefallen als bisher.

Der durchschnittliche Gewinn in den Jahren 2018 bis 2021 hätte sich auf CHF 6.4 Mio. erhöht. Anstelle einer negativen Mittelveränderung von CHF 1.7 Mio. wäre auch die Gesamtrechnung mit durchschnittlichen CHF 2.2 Mio. positiv ausgefallen.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	2.3	1.5	4.6	0.0	6.2	4.1	8.0	-0.5	3.4	3.9
2019	0.0	1.2	2.2	0.0	3.4	5.7	9.1	1.5	4.9	3.4
2020	3.3	2.3	5.1	0.0	7.4	-0.5	3.6	-5.2	-1.1	4.2
2021	3.2	2.4	5.2	0.0	7.6	0.6	5.0	-2.7	1.7	4.4
Ø 18-21	2.2	1.9	4.3	0.0	6.1	2.5	6.4	-1.7	2.2	4.0

Tabelle 19: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Triesen

5.1.3 Gemeinde Triesenberg

Die Gemeinde Triesenberg verfügt ebenfalls über eine standardisierte Steuerkraft, welche unter dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt und gehört im Rahmen der horizontalen Finanzausgleichsstufe zu den Empfängergemeinden. Im Betrachtungszeitraum hätte die Gemeinde Triesenberg durchschnittlich CHF 1.6 Mio. von finanzstarken Gemeinden erhalten. Darüber hinaus würden der Gemeinde Triesenberg weiterhin zusätzliche vertikale Finanzausgleichszahlungen zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs ausgerichtet, welche jährlich rund CHF 3.8 Mio. betragen hätten. Nebst dem Zuschlag für die Kleinheit erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderbeitrag für das Naherholungsgebiet, welche in der folgenden Tabelle gemeinsam ausgewiesen werden (KHZ/BG). Unter Einbezug dieser hätte die Gemeinde durchschnittliche Finanzausgleichszahlungen von CHF 10.0 Mio. erhalten, womit diese CHF 2.0 Mio. höher ausgefallen wären als bisher.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ/BG	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	8.6	1.7	4.4	4.2	10.2	0.8	2.4	0.6	2.2	1.7
2019	8.0	1.8	3.9	4.1	9.8	0.9	2.8	1.2	3.0	1.8
2020	7.4	1.4	3.2	5.0	9.6	-0.6	1.7	-0.4	1.9	2.3
2021	8.1	1.6	3.5	5.0	10.2	0.4	2.5	1.0	3.0	2.1
Ø 18-21	8.0	1.6	3.8	4.6	10.0	0.4	2.3	0.6	2.6	2.0

Tabelle 20: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Triesenberg

Im Betrachtungszeitraum hätte die Erfolgsrechnung damit durchschnittlich einen Gewinn von CHF 2.3 Mio. und die Gesamtrechnung eine Mittelzunahme von CHF 2.6 Mio. ausgewiesen.

5.1.4 Gemeinde Vaduz

Die grösste finanzielle Auswirkung ergibt sich für die Gemeinde Vaduz, da diese im betrachteten Zeitraum die höchste standardisierte Steuerkraft pro Kopf ausweist. So betrug diese im Jahr 2021 mit einem standardisierten Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 150% CHF 9'320. Damit lag diese CHF 4'351 über der durchschnittlichen standardisierten Steuerkraft aller Gemeinden von CHF 4'969. Mit der vorgeschlagenen Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe hätte die Gemeinde Vaduz 30% des die durchschnittliche standardisierte Steuerkraft übersteigenden Anteils multipliziert mit der Einwohnerzahl des Vorjahres an die finanzschwächeren Gemeinden abtreten müssen. In der betrachteten Zeitperiode hätte diese Regelung für die Gemeinde Vaduz zu Abgeltungen zwischen CHF 7.2 Mio. und CHF 7.7 Mio. oder durchschnittlich CHF 7.4 Mio. an die anderen Gemeinden geführt.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	0.0	-7.7	0.0	0.0	-7.7	10.0	2.3	-16.7	-24.4	-7.7
2019	0.0	-7.2	0.0	0.0	-7.2	41.4	34.3	7.7	0.6	-7.2
2020	0.0	-7.2	0.0	0.0	-7.2	21.7	14.5	4.7	-2.6	-7.2
2021	0.0	-7.5	0.0	0.0	-7.5	28.1	20.6	17.4	9.9	-7.5
Ø 18-21	0.0	-7.4	0.0	0.0	-7.4	25.3	17.9	3.3	-4.1	-7.4

Tabelle 21: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Vaduz

Die Simulation mit den Gemeinderechnungen der letzten Jahre zeigt, dass Vaduz trotz der Ausklammerung der ausserordentlichen Ertragssteueranfalls im Jahr 2020 und nach dem horizontalen Ausgleich einen durchschnittlichen Gewinn in der Erfolgsrechnung von CHF 17.9 Mio. verzeichnet hätte. Die Mittelveränderung der Gesamtrechnung wäre mit CHF -4.1 Mio. hingegen negativ ausgefallen. Das

deutlich tiefere Ergebnis in der Gesamtrechnung ist im Vergleich zur Erfolgsrechnung auf die hohe Investitionstätigkeit der Gemeinde in den letzten Jahren zurückzuführen.

5.1.5 Gemeinde Schaan

Die Gemeinde Schaan wies in den vergangenen Jahren eine standardisierte Steuerkraft aus, welche ebenfalls deutlich über dem Durchschnitt aller Gemeinden lag. Bei einer Einführung des horizontalen Finanzausgleichs auf das Jahr 2018 hätte die Gemeinde im Durchschnitt der letzten vier Jahre jährlich CHF 7.0 Mio. an die Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft abtreten müssen.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	0.0	-5.9	0.0	0.0	-5.9	23.0	17.1	9.2	3.3	-5.9
2019	0.0	-7.1	0.0	0.0	-7.1	35.9	28.9	30.0	23.0	-7.1
2020	0.0	-7.2	0.0	0.0	-7.2	24.9	17.7	20.1	12.9	-7.2
2021	0.0	-7.7	0.0	0.0	-7.7	31.9	24.2	28.9	21.2	-7.7
Ø 18-21	0.0	-7.0	0.0	0.0	-7.0	28.9	21.9	22.1	15.1	-7.0

Tabelle 22: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Schaan

Der Gewinn in der Erfolgsrechnung hätte sich von durchschnittlich CHF 28.9 Mio. auf CHF 21.9 Mio. reduziert. In der Gesamtrechnung hätte die Gemeinde Schaan eine durchschnittliche Mittelzunahme um CHF 15.1 Mio. verzeichnet.

5.1.6 Gemeinde Planken

Über die gesamte Beobachtungsperiode 2018 bis 2021 wies die Gemeinde Planken eine unterdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft aus und hätte in diesen Jahren horizontale Finanzausgleichszahlungen in Höhe von rund CHF 0.1 Mio. erhalten. Des Weiteren wären der Gemeinde vertikale Finanzausgleichsmittel von rund CHF 0.3 Mio. pro Jahr zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs zugeflossen. Da die Bevölkerung im simulierten Zeitraum die Anzahl von 500 noch nicht

überschritten hat, wären die Kleinheitszuschläge bei einer Umstellung auf lineare Zuschlagssätze etwas kleiner ausgefallen. Dieser Effekt wird durch die weiteren Massnahmen jedoch kompensiert, so dass die Gemeinde gesamthaft im Durchschnitt jährliche Mehreinnahmen von CHF 0.2 Mio. zu verzeichnen gehabt hätte. Des Weiteren würde die Gemeinde bei einem Anstieg der Bevölkerung auf über 500 massgeblich von der linearen Reduktion der Zuschlagssätze profitieren.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	2.3	0.1	0.3	2.1	2.5	0.0	0.2	-0.1	0.1	0.2
2019	2.4	0.1	0.3	2.2	2.6	0.3	0.5	0.6	0.8	0.2
2020	2.4	0.2	0.4	2.2	2.7	0.2	0.5	0.5	0.8	0.3
2021	2.4	0.1	0.3	2.2	2.7	0.0	0.2	0.3	0.5	0.2
Ø 18-21	2.4	0.1	0.3	2.2	2.6	0.1	0.3	0.3	0.5	0.2

Tabelle 23: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Planken

Die Gewinne in der Erfolgsrechnung sowie die Mittelzunahmen in der Gesamtrechnung hätten sich im Betrachtungszeitraum um jeweils CHF 0.2 Mio. auf rund CHF 0.3 Mio. respektive CHF 0.5 Mio. erhöht.

5.1.7 Gemeinde Eschen

Aufgrund einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft hätte die Gemeinde Eschen in den Jahren 2018 bis 2021 horizontale Finanzausgleichsmittel sowie weitere vertikale Zuteilungen zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs erhalten. Aus der horizontalen Finanzausgleichskomponente wären Eschen rund CHF 3.1 Mio. pro Jahr und aus dem vertikalen Finanzausgleich jährlich CHF 7.1 Mio. zugeflossen. Gesamthaft hätte die Kombination der vorgeschlagenen Massnahmen der Gemeinde durchschnittliche Mehreinnahmen von CHF 2.6 Mio. gebracht.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	8.6	3.0	7.8	0.0	10.8	2.0	4.2	-1.2	1.0	2.2
2019	7.3	3.1	6.8	0.0	10.0	3.2	5.8	0.8	3.5	2.7
2020	6.9	3.0	6.7	0.0	9.7	2.8	5.6	-0.1	2.7	2.8
2021	7.5	3.2	7.1	0.0	10.3	4.2	7.0	3.7	6.5	2.8
Ø 18-21	7.6	3.1	7.1	0.0	10.2	3.0	5.7	0.8	3.4	2.6

Tabelle 24: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Eschen

Die Gemeinderechnungen hätten im Durchschnitt um diesen Betrag besser abgeschnitten. Die Erfolgsrechnung hätte einen durchschnittlichen Gewinn von CHF 5.7 Mio. und die Gesamtrechnung eine Mittelzunahme von CHF 3.4 Mio. ausgewiesen.

5.1.8 Gemeinde Mauren

Die Gemeinde Mauren erzielt durch die Systemanpassung einen vergleichbaren Effekt wie Eschen. Nebst der horizontalen Zuteilung von Finanzausgleichsmitteln in Höhe von jährlich rund CHF 3.0 Mio. hätte die Gemeinde weiterhin vertikale Finanzausgleichszahlungen von CHF 6.9 Mio. pro Jahr zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs erhalten. Gesamthaft wären die Finanzausgleichszahlungen von den finanzstarken Gemeinden sowie dem Land durchschnittlich CHF 2.7 Mio. höher ausgefallen als bisher.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	8.7	3.0	7.9	0.0	11.0	3.0	5.2	1.1	3.4	2.3
2019	6.4	2.9	6.4	0.0	9.3	3.8	6.7	0.6	3.4	2.9
2020	6.6	2.9	6.6	0.0	9.5	4.3	7.2	-4.1	-1.2	2.9
2021	7.0	3.0	6.8	0.0	9.8	3.3	6.2	-1.0	1.8	2.8
Ø 18-21	7.2	3.0	6.9	0.0	9.9	3.6	6.3	-0.8	1.9	2.7

Tabelle 25: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Mauren

Um diesen Betrag hätte sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung sowie die Mittelzunahme der Gesamtrechnung erhöht.

5.1.9 Gemeinde Gamprin

Im Gegensatz zu den Gemeinden Vaduz und Schaan, welche während der gesamten Betrachtungsperiode eine überdurchschnittliche standardisierte Steuerkraft auswiesen, ist dies bei der Gemeinde Gamprin nur im Jahr 2018 der Fall. Während die Gemeinde in diesem Jahr im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs Gebirgs-Gemeinde gewesen wäre, hätte sie in den anderen drei Jahren horizontale Ausgleichsbeiträge erhalten. Da die standardisierte Steuerkraft auch nach den horizontalen Ausgleichszahlungen den Mindestfinanzbedarf nicht übertroffen hätte, wären der Gemeinde Gamprin zusätzliche vertikale Finanzausgleichsmittel zugeflossen. Die Zuschläge für die Kleinheit hätten bei einer früheren Umstellung auf lineare Zuschlagssätze nur geringfügig von den bisher ausgerichteten Mitteln abgewichen. Gesamthaft hätte die Gemeinde Gamprin durchschnittlich CHF 0.4 Mio. pro Jahr mehr erhalten.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	3.4	-0.1	0.1	3.4	3.4	3.5	3.4	2.0	2.0	-0.1
2019	3.4	0.3	0.4	3.4	4.1	2.2	2.9	2.1	2.7	0.6
2020	3.4	0.2	0.3	3.4	3.8	3.2	3.6	1.3	1.7	0.4
2021	3.4	0.3	0.5	3.4	4.2	1.3	2.0	3.1	3.9	0.8
Ø 18-21	3.4	0.2	0.3	3.4	3.9	2.6	3.0	2.1	2.6	0.4

Tabelle 26: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Gamprin

Im Durchschnitt der letzten vier Jahre hätte die Gemeinde Gamprin Gewinne aus der Erfolgsrechnung von rund CHF 3.0 Mio. und Mittelzunahmen in der Gesamtrechnung von rund CHF 2.6 Mio. zu verzeichnen gehabt.

5.1.10 Gemeinde Schellenberg

Mit einem Betrag von CHF 1'882 weist die Gemeinde Schellenberg im Jahr 2021 die tiefste standardisierte Steuerkraft pro Kopf aller Gemeinden aus und erhält damit aus den horizontalen Ausgleichszahlungen mit CHF 926 die höchste

Zuteilung pro Kopf. Hochgerechnet mit der Bevölkerungsanzahl hätte die Gemeinde Schellenberg durchschnittlich CHF 1.0 Mio. pro Jahr von den finanzstarken Gemeinden erhalten. Trotz des horizontalen Ausgleichs wäre die Gemeinde weiterhin auf vertikale Finanzausgleichszahlungen zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Im Betrachtungszeitraum wären diese durchschnittlich in Höhe von CHF 2.3 Mio. ausgefallen. Des Weiteren würde die Gemeinde Schellenberg aufgrund ihrer Bevölkerungsanzahl mit der Umstellung auf eine lineare Reduktion der Zuschlagssätze im Vergleich zum dreistufigen Zuschlagsmodell höhere Beiträge für die Kleinheit erhalten. Gesamthaft ergeben sich für die Gemeinde Schellenberg mit der Anpassung des Finanzausgleichssystems höhere Ausgleichszahlungen im Umfang von durchschnittlich rund CHF 1.0 Mio.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	6.0	1.0	2.5	3.5	6.9	1.5	2.4	0.6	1.5	0.9
2019	5.9	1.0	2.3	3.5	6.8	1.2	2.1	0.5	1.4	0.9
2020	5.7	1.0	2.3	3.5	6.7	-1.0	-0.0	-0.9	0.1	1.0
2021	5.8	1.0	2.3	3.5	6.8	0.5	1.5	0.9	1.8	1.0
Ø 18-21	5.9	1.0	2.3	3.5	6.8	0.5	1.5	0.3	1.2	1.0

Tabelle 27: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Schellenberg

Mit den zusätzlichen Mitteln wäre der durchschnittliche Gewinn in der Erfolgsrechnung mit CHF 1.5 Mio. und die Mittelzunahme in der Gesamtrechnung mit CHF 1.2 Mio. ausgefallen.

5.1.11 Gemeinde Ruggell

Mit einer Zunahme um 23% hat die standardisierte Steuerkraft pro Kopf der Gemeinde Ruggell in den Jahren 2018 bis 2021 am stärksten zugenommen. Dennoch ist die standardisierte Steuerkraft der Gemeinde in sämtlichen Jahren unter dem Durchschnitt aller Gemeinden geblieben, so dass Ruggell horizontale Finanzausgleichszahlungen von rund CHF 0.9 Mio. pro Jahr erhalten hätte. Des Weiteren würde die Gemeinde von der Umstellung der Berechnung der standardisierten

Steuerkraft in Kombination mit der Anpassung des Mindestfinanzbedarfs profitieren. So hätte die Gemeinde weitere vertikale Finanzausgleichszahlungen im Umfang von durchschnittlich CHF 2.1 Mio. pro Jahr erhalten. Auch die Zuschläge für die Kleinheit wären auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen im Betrachtungszeitraum leicht höher ausgefallen. Gesamthaft wären die Finanzausgleichszahlungen in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich CHF 1.5 Mio. pro Jahr höher ausgefallen.

in Mio. CHF	Finanzausgleich					Erfolgsrechnung		Gesamtrechnung		Diff.
	bisher	HA	MFB/SSK	KHZ	Total	Rech.	Sim.	Rech.	Sim.	
2018	5.4	1.2	3.2	2.4	6.8	2.6	4.0	2.0	3.4	1.4
2019	3.8	0.9	1.9	2.4	5.2	3.1	4.6	0.8	2.3	1.5
2020	3.0	0.7	1.5	2.3	4.5	1.1	2.6	1.9	3.3	1.5
2021	3.5	0.9	2.0	2.2	5.1	-0.0	1.5	1.3	2.9	1.6
Ø 18-21	3.9	0.9	2.1	2.3	5.4	1.7	3.2	1.5	3.0	1.5

Tabelle 28: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen Gemeinde Ruggell

Um diese Beträge hätten sich auch die Ergebnisse der Erfolgs- und Gesamtrechnung verbessert. Durchschnittlich hätte die Gemeinde Ruggell einen jährlichen Gewinn von CHF 3.2 Mio. in der Erfolgsrechnung und eine Mittelzunahme von CHF 3.0 Mio. in der Gesamtrechnung zu verzeichnen gehabt.

5.2 Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das aktuelle Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. In der Kombination der weiteren Massnahmen sollen die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden nicht nur durch die Abgeltung der Standortvorteile für die finanzstärksten Gemeinden erfolgen, sondern die Finanzausgleichsgemeinden im Rahmen des horizontalen Ausgleichs gestärkt werden. Dies erfolgt in Kombination der vorgeschlagenen Neuberechnung der

standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sowie der Anpassung des Mindestfinanzbedarfs. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die vorgeschlagenen Massnahmen im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2021 auf die einzelnen Gemeinden und im Total auf das Land ausgewirkt hätten.

in Mio. CHF	2018	2019	2020	2021	Ø 18-21
Balzers	+3.2	+3.2	+3.3	+3.8	+3.4
Triesen	+3.9	+3.4	+4.2	+4.4	+4.0
Triesenberg	+1.7	+1.8	+2.3	+2.1	+2.0
Vaduz	-7.7	-7.2	-7.2	-7.5	-7.4
Schaan	-5.9	-7.1	-7.2	-7.7	-7.0
Planken	+0.2	+0.2	+0.3	+0.2	+0.2
Eschen	+2.2	+2.7	+2.8	+2.8	+2.6
Mauren	+2.3	+2.9	+2.9	+2.8	+2.7
Gamprin	-0.1	+0.6	+0.4	+0.8	+0.4
Schellenberg	+0.9	+0.9	+1.0	+1.0	+1.0
Ruggell	+1.4	+1.5	+1.5	+1.6	+1.5
Total Aufwand Land	2.1	3.0	4.3	4.2	3.4

Tabelle 29: Massnahmenkombination - Finanzielle Auswirkungen für das Land

Die vorgeschlagenen Massnahmen hätten im betrachteten Zeitraum zu Mehraufwendungen für das Land zwischen CHF 2.1 Mio. und CHF 4.3 Mio. und im Durchschnitt von CHF 3.4 Mio. pro Jahr geführt. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde hingegen für die Jahre 2016 bis 2020 noch von einer geringeren Mehrbelastung von durchschnittlich CHF 0.2 Mio. pro Jahr ausgegangen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage ergibt sich dieser Mehraufwand einerseits durch die Anpassung des betrachteten Modellzeitraums und andererseits durch die Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs aufgrund des gestiegenen Finanzbedarfs. Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden sowie für das Land sind abhängig von der Entwicklung der relevanten Steuereinnahmen und variieren von Jahr zu Jahr. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage, welcher der Zeitraum 2016 bis 2020 zugrunde lag, hätte sich der Mehraufwand für die Jahre 2018 bis 2021 von CHF 0.2 Mio. auf

rund CHF 1.0 Mio. pro Jahr erhöht. Der weitere Mehraufwand für das Land von rund CHF 2.4 Mio. pro Jahr ergibt sich durch die Anerkennung des gestiegenen Finanzbedarfs von rund 2% in den Jahren 2018 bis 2021 im Vergleich zur Vorperiode.

6. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Das Finanzausgleichsgesetz ist in seiner bestehenden Form ausschliesslich auf die Zahlung von Ausgleichsbeiträgen vom Land an die Gemeinden ausgerichtet. Mit der Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs soll es zukünftig auch zu Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden kommen. Nebst der Einführung der gesetzlichen Bestimmungen für den horizontalen Finanzausgleich und der weiteren vorgeschlagenen Massnahmen gilt es deshalb, die Zweckbestimmung sowie diverse Begrifflichkeiten entsprechend anzupassen.

Zu Art. 1

Während in der bestehenden Regelung nur Finanzausgleichszuweisungen (Ausgleichsbeiträge) vom Land an die Gemeinden Gegenstand des Gesetzes waren, soll diese Bestimmung erweitert werden. Anstelle der „Zuweisungen vom Land an die Gemeinden“ wird der Begriff der „Finanzausgleichszahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden“ verwendet. Der Finanzausgleich ist damit nicht nur als einseitige Ausrichtung von Beiträgen des Landes an die Finanzausgleichsgemeinden zu verstehen, sondern umfasst auch die horizontalen Ausgleichszahlungen zwischen den Gemeinden.

Zu Art. 2

Alleiniger Zweck des Finanzausgleichsgesetzes war es bisher, die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen. Dies wurde durch die Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden mit Ausgleichsbeiträgen sichergestellt. Neu sollen mit der Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs

auch die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden reduziert werden, weshalb die Zweckbestimmung um dieses Ziel erweitert wird.

Zu Art. 3

Art. 3 hält im Grundsatz fest, wann im Allgemeinen von einer Anspruchsbedingung ausgegangen werden kann. Da zusätzlich zur Anspruchsberechtigung eine Abgabepflicht eingeführt wird, soll auch dies im Grundsatz festgehalten werden.

Zu Überschrift vor Art. 4

Begriffliche Anpassung.

Zu Art. 4

Abgesehen von der begrifflichen Anpassung erfolgt die Ergänzung, dass die Höhe der Finanzausgleichszahlungen nebst dem Finanzbedarf und der Steuerkraft einer Gemeinde neu auch vom horizontalen Ausgleichssatz abhängig ist.

Zu Art. 5

Analog zur Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs für eine Vierjahresperiode wird in diesem Artikel die Festlegung des Faktors (h) vorgesehen. Der Faktor (h) steht dabei für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich zwischen einer im Gesetz festgelegten Bandbreite bewegen soll. Während in der Vernehmlassungsvorlage von einer Bandbreite von 20% bis 50% ausgegangen wurde, wird aufgrund der Stellungnahme der Gemeinden sowie einer erneuten Abwägung die Reduktion der Obergrenze mit max. 40% vorgeschlagen.

Zu Art. 6

Die Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen gemäss Art. 5 Abs 1 und 2 FinAG. In Abs. 3 wird einerseits eine begriffliche Anpassung vorgeschlagen. Analog zu Art. 5 wird deshalb die Verwendung des Begriffs der «Vierjahresperiode» vorgeschlagen.

Andererseits schlägt die Regierung vor, bei der Festlegung des Faktors (k) auf die ergänzende Ausführung, welche eine Orientierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben vorsieht, zu verzichten. Mit der Festlegung des Faktors (k) zwischen 0 und 1, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinden in ihren Rechnungen Erträge ausweisen, welche bei der Berechnung der Steuerkraft nicht miteinfließen. Bei der Festlegung des Faktors (k) ist dabei vor allem die Entwicklung des Finanzbedarfs sowie der Gemeinderechnungen in den Vorjahren massgeblich. Die Durchschnittsausgaben einer oder auch mehrerer Gemeinden können zwar als Orientierungshilfe herangezogen werden, dienen jedoch ausschliesslich als Entscheidungsgrundlage.

Zu Art. 7

Aufgrund der vorgeschlagenen Standardisierung des Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer am unteren Rand der Bandbreite kann auf die Unterscheidung zwischen der standardisierten und der originären Steuerkraft verzichtet werden. Deshalb beginnt dieser Artikel mit der Berechnung der Steuerkraft. Anstelle der einheitlichen Anwendung eines Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200% (Mitte der im Steuergesetz definierten Bandbreite), wird die Berechnung auf der Grundlage eines standardisierten Gemeindesteuerzuschlags von 150% vorgeschlagen.

Der bisherige Abs. 4 zur Widmungssteuer wird neu in Abs. 2 geregelt. Dabei wird eine Bagatellgrenze von CHF 100'000 für die Aufteilung von allfälligen Widmungssteuern vorgesehen. Diese Gesetzesanpassung steht in keinem Zusammenhang mit den geplanten Systemanpassungen, sondern wird aufgrund der Praxiserfahrungen seit der Einführung dieser Regelung vorgeschlagen. Während die Aufteilung von grossen Steuereingängen auf elf Jahre für hohe Widmungssteuereingänge bei einer Finanzausgleichsgemeinde weiterhin begrüsst wird, erscheint eine Aufteilung von geringfügigen Widmungssteuern auf elf Jahre unverhältnismässig.

Anstelle der Definition der originären Steuerkraft regelt Abs. 3 die Berechnung der durchschnittlichen standardisierten Steuerkraft aller Gemeinden, welche zur Bestimmung des horizontalen Ausgleiches zur Anwendung gelangt.

Zu Überschrift vor Art. 8

Begriffliche Anpassung.

Zu Art. 8

Dieser Artikel hält fest, dass die Finanzausgleichszahlungen jährlich stufenweise auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen berechnet werden:

- a) horizontaler Ausgleich;
- b) Ausgleich des Mindestfinanzbedarfs;
- c) Zuschlag für die Kleinheit;
- d) Sonderzuschlag für das Naherholungsgebiet.

Die Berechnung dieser vier Stufen wird in den folgenden Artikeln vorgesehen.

Zu Art. 9

Dieser Artikel hält die Regelungen betreffend die Einführung der horizontalen Finanzausgleichskomponente fest. Gemäss Abs. 1 erhalten Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft horizontale Ausgleichsmittel, während gemäss Abs. 2 Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft Ausgleichszahlungen zu entrichten haben. Die Höhe der horizontalen Finanzausgleichszahlungen ergibt sich gemäss Abs. 3 aus der Differenz zwischen der Steuerkraft einer Gemeinde und der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden multipliziert mit dem vom Landtag zu definierenden Ausgleichssatz – Faktor (h) – sowie der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres.

Zu Art. 10

Die Stufe 2 der Finanzausgleichszahlungen regelt die Ausrichtung von vertikalen Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden. Dabei werden

Finanzausgleichsgemeinden, welche den Mindestfinanzbedarf trotz der horizontalen Zuteilung von Mitteln nicht erreichen, bis auf den Mindestfinanzbedarf angehoben. Die Bestimmungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, wobei die Anspruchsberechtigung sowie die Berechnung nebst der Steuerkraft auch die horizontalen Finanzausgleichszahlungen umfasst.

Zu Art. 11

Als weitere Finanzausgleichsstufe erhalten kleinere Gemeinden in Abhängigkeit zu ihrer Einwohnerzahl Zuschläge. Abs. 1 regelt die Anspruchsberechtigung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7 Abs. 1 Bst. b. Anstelle der Bedingung, dass die originäre Steuerkraft unter dem Finanzbedarf liegen muss, wird neu die Steuerkraft einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen pro Kopf als Bedingung vorausgesetzt.

Abs. 2 hält die Berechnungsmethode für die Zuschläge für die Kleinheit fest. Anstelle der bisherigen dreistufigen Zuschlagssätze, sollen sich diese zwischen CHF 1.80 und CHF 0.70 pro Einwohnenden bewegen, wobei sich der Zuschlag im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl bis 3'300 linear reduziert.

Zu Art. 12

Dieser Artikel regelt den Sonderzuschlag für die Gemeinde Triesenberg zur Unterstützung der Deckung der Kosten des Naherholungsgebiets Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei. Anstelle der Herleitung dieses Beitrags im bisherigen Art. 7 Abs. 4 über eine theoretische Einwohnerzahl von 1'500 und einem Zuschlag von CHF 1.26 pro Einwohnerin und Einwohner, wird die Festlegung mit einem absoluten Betrag in Höhe von CHF 3.4 Mio. vorgeschlagen.

Zu Art. 13

Während Abs. 1 im Vergleich zur bisherigen Bestimmung in Art. 8 Abs. 1 nur eine begriffliche Anpassung vorsieht, hält Abs. 2 fest, dass die Regierung während des

Jahres nicht nur Akontozahlungen an die Gemeinden leisten kann, sondern auch solche von den finanzstarken Gemeinden erheben kann.

Zu Art. 14

Die Durchführungsverordnung bleibt unverändert.

Zu Art. 15

Da der Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 2023 erst zu Beginn des Folgejahres bestimmt werden kann, soll im Abs. 1 festgehalten werden, dass für dieses Rechnungsjahr trotz dem Inkrafttreten der Totalrevision auf den 1.1.2024 noch das bisherige Recht Anwendung findet. In den Abs. 2 und 3 wird die erstmalige Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die Jahre 2024 bis 2027 nach dem Inkrafttreten der Totalrevision im Rahmen der Übergangsbestimmungen vorgesehen. Auch wenn die beiden Faktoren für weitere Finanzausgleichsperioden durch entsprechende Landtagsbeschlüsse und ohne Gesetzesanpassungen festgelegt werden können, ist deren Festlegung für die kommenden Jahre mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes verknüpft.

Inkrafttreten

Um den Gemeinden Planungssicherheit zu geben, muss der Faktor (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs vom Landtag auf Antrag der Regierung im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode bestimmt werden. Die nächste Finanzplanungsperiode beginnt im Jahr 2024, weshalb für das Inkrafttreten der 1. Januar 2024 vorgeschlagen wird.

7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

8. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

8.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes verändert keine bisherigen Kernaufgaben, noch werden neue Kernaufgaben begründet oder können bisherige Kernaufgaben aufgegeben werden.

8.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision sind keine personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden. Betreffend die finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen im Kapitel 5 verwiesen.

8.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Betroffenes Ziel	Relevante Unterziele	Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.1	Die vorgeschlagenen Massnahmen erlauben es den Gemeinden hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen aufzubauen. Dies wird letztlich die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden fördern und eine solide Grundlage für das allgemeine Wohlergehen der Bevölkerung bilden.
SDG 10	10.4	Mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe werden die Steuerkraftunterschiede

Weniger Ungleichheiten		zwischen den Gemeinden reduziert und die Solidarität untereinander gestärkt. Damit wird die Gleichheit gefördert.
SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden		Eine angemessene finanzielle Ausstattung ermöglicht es den Gemeinden, die ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen und eine nachhaltige und inklusive Entwicklung voranzutreiben.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzausgleichsgesetz (FinAG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die nicht zweckgebundenen Finanzausgleichszahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden.

Art. 2

Zweck der Finanzausgleichszahlungen

Finanzausgleichszahlungen nach diesem Gesetz bezwecken:

- a) die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren; und
- b) die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen.

Art. 3

Anspruchsberechtigung und Abgabepflicht

1) Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen haben Gemeinden, deren Steuerkraft zur Finanzierung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben nicht ausreicht.

2) Finanzausgleichszahlungen haben Gemeinden zu entrichten, deren Steuerkraft die durchschnittliche Steuerkraft übersteigt.

II. Grundlagen für die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen

Art. 4

Grundsatz

Die Höhe der Finanzausgleichszahlungen ist abhängig:

- a) vom horizontalen Ausgleichssatz (Art. 5);
- b) vom Mindestfinanzbedarf (Art. 6);
- c) von der Steuerkraft einer Gemeinde (Art. 7).

Art. 5

Horizontaler Ausgleichssatz

1) Der Landtag legt den horizontalen Ausgleichssatz als Faktor (h) auf Vorschlag der Regierung für eine Vierjahresperiode fest.

2) Der horizontale Ausgleichssatz liegt zwischen 20 % und 40 %.

3) Die Regierung unterbreitet dem Landtag ihren Vorschlag nach Abs. 1 im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode.

Art. 6

Mindestfinanzbedarf

1) Der Finanzbedarf der Gemeinden errechnet sich aus den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden der vorangegangenen letzten vier Jahre vor Antragstellung durch die Regierung nach Massgabe von Abs. 3.

2) Die Pro-Kopf-Ausgaben nach Abs. 1 setzen sich zusammen aus:

- a) den laufenden Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand sowie Beitragsleistungen) mit Ausnahme der Abschreibungen auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen; und
- b) den Nettoinvestitionen.

3) Der Mindestfinanzbedarf errechnet sich aus der Multiplikation des Finanzbedarfs nach Abs. 1 mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor (k), der zwischen 0 und 1 liegt und für eine Vierjahresperiode festgelegt wird. Die Regierung unterbreitet dem Landtag ihren Vorschlag im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode.

Art. 7

Steuerkraft

1) Die Steuerkraft setzt sich aus den Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer einschliesslich der Widmungssteuer nach Abs. 2 (berechnet auf der Grundlage eines standardisierten Gemeindesteuerzuschlags von 150 %) und 70 %

der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer zusammen, dividiert durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres.

2) Widmungssteuern einer Gemeinde, welche in einem Jahr einen Betrag von 100 000 Franken übersteigen, werden auf der Basis der einzelnen Veranlagung linear über einen Zeitraum von elf Jahren für die Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt, erstmals im Folgejahr der Veranlagung.

3) Die durchschnittliche Steuerkraft entspricht der Summe der Steuerkraft aller Gemeinden, dividiert durch die Einwohnerzahl des Landes per Ende des Vorjahres.

III. Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen

Art. 8

Stufenweise Berechnung

Die Finanzausgleichszahlungen werden jährlich stufenweise berechnet auf der Grundlage eines:

- a) horizontalen Ausgleichs (Art. 9);
- b) Ausgleichs des Mindestfinanzbedarfs (Art. 10);
- c) Zuschlags für die Kleinheit (Art. 11); und
- d) Sonderzuschlags für das Naherholungsgebiet (Art. 12).

Art. 9

Horizontaler Ausgleich

1) Gemeinden, deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) die durchschnittliche Steuerkraft (Art. 7 Abs. 3) unterschreitet, erhalten horizontale Finanzausgleichszahlungen.

2) Gemeinden, deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) die durchschnittliche Steuerkraft (Art. 7 Abs. 3) übersteigt, haben horizontale Finanzausgleichszahlungen zu entrichten.

3) Die Höhe der horizontalen Finanzausgleichszahlungen ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Steuerkraft und der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf mit dem Faktor (h) sowie der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres.

Art. 10

Ausgleich des Mindestfinanzbedarfs

1) Gemeinden, deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen (Art. 9) pro Kopf unter dem Mindestfinanzbedarf liegt, erhalten einen Ausgleichsbeitrag.

2) Die Höhe des Ausgleichsbeitrags berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und der Steuerkraft einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen pro Kopf multipliziert mit der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres.

Art. 11

Zuschlag für die Kleinheit

1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres unter 3 300 liegt und deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen (Art. 9) pro Kopf unter dem Finanzbedarf nach Art. 6 Abs. 1 liegt, erhalten einen Zuschlag für die Kleinheit.

2) Die Höhe des Zuschlags berechnet sich aus der Differenz zwischen der Zahl 3 300 und der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres multipliziert mit:

- a) einem Zuschlag zwischen 1.80 Franken und 0.70 Franken pro Einwohnerin und Einwohner, wobei sich der Zuschlag im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl bis 3 300 linear reduziert; und
- b) der Einwohnerzahl einer Gemeinde am Ende des Vorjahres.

Art. 12

Sonderzuschlag für das Naherholungsgebiet

Für die Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderzuschlag von 3 400 000 Franken.

Art. 13

Zeitpunkt der Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen

1) Die Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen erfolgt bei Vorliegen der notwendigen Steuerdaten im Zuge des Rechnungsabschlusses des Landes.

2) Die Regierung kann während des Jahres Akontozahlungen an die Gemeinden leisten oder von diesen erheben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 15

Übergangsbestimmungen

1) Für das Rechnungsjahr 2023 findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Der Faktor (k) zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs (Art. 6 Abs. 3) wird für die Jahre 2024 bis 2027 mit 0.65 festgelegt.

3) Der Faktor (h) zur Berechnung des horizontalen Ausgleichs (Art. 9 Abs. 3) wird für die Jahre 2024 bis 2027 mit 30 % festgelegt.

Art. 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz (FinAG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 336, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinderechnungen 2012 bis 2021 (in Mio. CHF)

	Erfolgsrechnung																				
	Aufwand ¹⁾										Ertrag										
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Balzers	22.7	21.0	20.0	19.2	19.7	21.0	21.0	21.4	22.7	22.6	29.7	29.3	27.9	26.9	26.4	26.9	27.0	28.0	28.0	28.5	
Triesen	27.1	21.7	20.3	20.1	20.5	22.9	24.9	23.5	27.3	25.7	32.6	32.4	31.6	29.6	27.9	30.8	32.6	32.0	30.0	29.7	
Triesenberg	15.3	16.5	13.2	13.2	14.4	14.6	14.7	16.9	18.9	18.6	23.4	23.1	20.8	20.1	19.6	21.2	19.7	20.4	21.2	21.6	
Vaduz	32.5	29.9	29.9	30.6	30.4	35.7	41.6	39.7	46.5	46.0	61.7	52.8	81.6	83.8	73.8	92.4	78.8	90.3	106.5	86.1	
Schaan	33.1	27.8	26.9	27.4	28.1	31.5	35.3	33.8	41.1	36.3	45.5	42.0	54.1	58.7	68.3	66.5	66.1	78.0	81.3	79.9	
Planken	3.9	3.2	3.0	2.9	2.8	3.5	4.1	4.0	4.4	4.4	4.7	4.8	4.4	5.0	4.7	4.7	4.7	4.6	4.6	4.9	
Eschen	19.4	17.5	17.3	17.3	17.3	19.2	20.1	19.8	21.0	20.1	27.7	27.7	27.3	26.6	26.7	26.6	26.6	26.8	27.6	27.9	
Mauren	14.6	19.0	16.3	14.8	16.5	16.7	18.1	17.9	20.5	19.4	24.4	24.9	24.3	23.9	23.5	23.5	24.2	24.3	25.2	25.6	
Gamprin	9.8	8.0	8.7	8.0	8.1	9.1	10.1	10.0	9.8	11.3	14.5	14.7	19.5	16.9	19.2	14.7	16.3	14.9	15.7	15.5	
Schellenberg	7.8	5.2	5.5	5.1	5.2	6.1	6.0	6.6	8.7	7.1	8.8	8.9	9.0	8.4	8.4	8.6	8.6	8.8	8.7	8.8	
Ruggell	14.2	10.5	9.3	9.5	10.0	12.2	11.5	11.9	13.8	14.6	18.5	16.1	16.3	15.9	15.6	16.3	16.3	16.8	17.0	17.0	
Total	200.3	180.2	170.5	168.2	173.0	192.5	207.5	205.5	234.3	226.3	291.7	276.5	317.1	315.1	314.3	332.2	320.8	344.9	365.8	345.3	

¹⁾ Aufwand ohne Abschreibungen auf Finanz- und Verwaltungsvermögen; 2012/2013 inkl. CHF 28.2/9.1 Mio. für Rückstellungen PVS

	Erfolgsrechnung																				
	Cash Flow										Ergebnis										
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Balzers	7.0	8.3	7.8	7.7	6.7	5.9	6.0	6.6	5.3	5.9	0.3	1.8	0.8	2.0	-2.0	2.0	2.0	3.2	1.6	1.4	
Triesen	5.5	10.7	11.3	9.5	7.4	8.0	7.7	8.5	2.7	4.0	-3.4	3.6	3.0	0.2	0.2	3.9	4.1	5.7	-0.5	0.6	
Triesenberg	8.1	6.6	7.6	6.9	5.2	6.6	5.0	3.5	2.3	3.0	-0.4	-0.8	-0.1	0.2	-0.3	2.6	0.8	0.9	-0.6	0.4	
Vaduz	29.2	22.9	51.7	53.2	43.4	56.7	37.1	50.7	59.9	40.1	13.8	6.3	30.8	23.2	20.9	38.1	10.0	41.4	47.9	28.1	
Schaan	12.4	14.2	27.2	31.3	40.2	35.0	30.8	44.2	40.2	43.6	0.4	1.4	12.9	18.7	24.8	27.7	23.0	35.9	30.6	31.9	
Planken	0.9	1.5	1.8	1.4	2.2	1.2	0.5	0.7	0.6	0.4	0.2	0.4	1.2	0.2	0.8	0.7	0.0	0.3	0.2	0.0	
Eschen	8.3	10.2	10.0	9.3	9.3	7.3	6.4	6.9	6.7	7.8	-2.4	1.6	2.0	2.9	2.4	3.1	2.0	3.2	2.8	4.2	
Mauren	9.9	6.0	7.9	9.1	7.0	6.8	6.1	6.4	4.7	6.1	0.5	-1.0	2.3	2.3	1.1	4.3	3.0	3.8	4.3	3.3	
Gamprin	4.7	6.7	10.8	8.9	11.0	5.6	6.1	4.8	6.0	4.2	0.2	2.1	5.4	3.0	7.3	3.1	3.5	2.2	3.2	1.3	
Schellenberg	1.0	3.7	3.4	3.3	3.2	2.5	2.6	2.2	0.0	1.7	-2.1	1.5	0.8	0.8	1.2	1.4	1.5	1.2	-1.0	0.5	
Ruggell	4.3	5.6	7.0	6.4	5.6	4.1	4.8	4.9	3.2	2.3	-1.7	0.4	3.9	2.6	2.2	1.5	2.6	3.1	1.1	0.0	
Total	91.4	96.3	146.6	146.9	141.3	139.7	113.3	139.4	131.5	119.1	5.4	17.3	62.9	56.0	58.5	88.5	52.3	100.9	89.7	71.7	

	Nettoinvestitionen										Gesamtrechnung									
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Balzers	4.5	4.5	6.6	8.3	12.8	3.4	7.0	4.7	5.6	5.7	2.4	3.7	1.0	-0.6	-6.2	1.9	-1.2	1.5	-0.7	-1.0
Triesen	9.1	10.4	8.8	6.6	5.3	6.6	8.2	6.8	7.7	6.5	-3.6	0.3	2.3	2.9	2.1	1.0	-0.5	1.5	-5.2	-2.7
Triesenberg	6.8	7.3	8.9	5.2	4.4	5.8	2.6	1.8	2.1	1.7	0.3	-1.4	-2.0	0.7	0.0	-0.6	0.6	1.2	-0.4	1.0
Vaduz	9.0	13.0	15.9	17.3	14.9	22.5	32.3	39.3	25.2	18.6	15.8	4.9	29.3	23.2	21.3	21.5	-16.7	7.7	30.9	17.4
Schaan	11.8	11.6	10.0	8.5	12.2	19.4	19.7	12.2	13.1	13.2	0.5	2.4	17.0	22.6	27.2	14.3	9.2	30.0	25.9	28.9
Planken	0.4	0.8	1.3	1.4	1.3	0.3	0.4	0.0	0.0	0.1	0.4	0.5	0.5	0.0	0.8	0.8	-0.1	0.6	0.5	0.3
Eschen	9.9	10.1	9.8	2.5	7.7	9.4	7.1	5.8	6.3	3.4	-1.6	0.1	0.2	6.8	1.6	-2.5	-1.2	0.8	-0.1	3.7
Mauren	7.9	5.9	7.6	7.3	5.3	5.1	4.7	5.7	8.7	7.0	2.0	0.0	0.4	1.8	1.4	1.5	1.1	0.6	-4.1	-1.0
Gamprin	2.6	2.8	3.7	3.7	2.1	4.1	3.4	1.9	3.8	0.2	1.8	3.5	7.1	5.1	8.9	0.9	2.0	2.1	1.3	3.1
Schellenberg	4.9	1.5	2.0	2.2	1.7	0.9	1.9	1.6	0.9	0.7	-3.9	2.1	1.4	1.1	1.5	1.5	0.6	0.5	-0.9	0.9
Ruggell	5.0	4.1	5.3	6.3	3.3	1.7	2.7	4.1	1.2	0.8	-0.8	1.1	1.6	0.1	2.2	1.9	2.0	0.8	1.9	1.3
Total	72.0	72.2	79.8	69.3	71.2	79.2	89.9	83.8	74.6	57.9	13.3	17.1	58.7	63.5	60.7	42.2	-4.0	47.3	49.0	51.7

	Reserven									
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Balzers	57.1	60.8	61.8	61.2	55.0	55.9	54.8	56.1	55.4	54.4
Triesen	61.9	62.2	64.5	67.3	69.4	78.6	78.1	79.6	74.4	71.7
Triesenberg	27.8	27.8	26.9	27.7	27.9	30.4	30.9	32.2	31.8	32.6
Vaduz	389.3	394.1	423.2	446.3	467.5	475.6	501.2	511.2	542.0	559.3
Schaan	111.4	114.6	131.6	155.0	182.2	196.7	242.5	272.5	298.4	327.3
Planken	11.6	12.2	12.7	12.7	13.5	18.2	18.2	18.8	19.2	19.5
Eschen	51.5	51.6	51.7	58.5	60.1	57.0	55.8	56.6	56.5	60.2
Mauren	43.8	43.8	43.7	45.5	50.8	52.3	53.4	53.9	49.7	48.7
Gamprin	17.8	21.3	28.4	33.5	42.3	45.5	47.5	49.7	50.9	54.0
Schellenberg	20.6	22.7	24.1	25.1	26.7	32.6	33.2	33.7	32.8	33.6
Ruggell	26.5	27.5	29.1	29.2	31.4	30.4	32.4	33.3	35.1	36.4
Total	819.3	838.5	897.7	962.0	1'026.8	1'073.2	1'148.1	1'197.5	1'246.3	1'297.7

Nettofinanzvermögen der Gemeinden per 31.12.2021 (in Mio. CHF)

	Balzers	Triesen	Triesenberg	Vaduz	Schaan	Planken	Eschen	Mauren	Gamprin	Schellenberg	Ruggell	alle Gemeinden
Finanzvermögen (inkl. Fonds und Stiftungen)	64.5	80.7	42.5	583.2	340.5	21.1	66.8	55.8	56.4	35.0	41.4	1'388.0
Flüssige Mittel	2.9	25.4	2.8	81.7	89.5	9.2	22.5	7.6	6.3	8.7	4.8	261.4
Guthaben	10.8	10.4	4.9	32.9	23.5	1.1	9.1	4.9	6.1	0.2	4.8	108.5
Delkredere	-0.5	-0.5	0.1	1.6	-1.2	-0.0	-0.8	-0.2		-0.0	-0.1	-1.5
Anlagen des Finanzvermögens ohne vors. Bodenerwerb/Liegensch.	28.0	3.1	10.5	238.4	123.7		5.0	1.0		6.6	2.0	418.5
Vorsorglicher Bodenerwerb	15.4	35.2	24.1	177.7	85.0	6.3	25.3	41.8		18.2	27.4	456.5
Bebaute Grundstücke	7.9	6.4		50.6	19.7	4.6	5.6		44.0	1.1	2.0	141.9
Transitorische Aktiven	0.1	0.8	0.2	0.3	0.2		0.2	0.6	0.0	0.1	0.4	2.8
Deckungskapitalien				0.0				0.0	0.0			0.1
Fremdkapital	10.1	9.0	9.9	23.9	13.2	1.6	6.7	7.1	2.4	1.4	5.0	90.3
Laufende Verpflichtungen	5.9	7.7		10.0	6.1	1.5	2.5	5.9	1.3	1.1	2.1	44.2
Kurzfristige Schulden	3.2		8.1	12.0	5.6		1.5		0.0		0.3	30.6
Mittel- und langfristige Schulden							1.2		0.3		0.2	1.6
Rückstellungen	0.9	1.1	1.4	1.3	1.0	0.0	1.3	0.9	0.7	0.2	2.3	11.2
Transitorische Passiven	0.1	0.2	0.5	0.6	0.5		0.2	0.2	0.1	0.1	0.1	2.6
Nettofinanzvermögen	54.4	71.7	32.6	559.3	327.3	19.5	60.2	48.7	54.0	33.6	36.4	1'297.7
Nettofinanzvermögen ohne Vors. Bodenerwerb	39.0	36.5	8.5	381.6	242.3	13.2	34.9	6.9	54.0	15.4	9.0	841.3
Nettofinanzvermögen o/Vors.Bodenerw./Bebaute Grunst.	31.1	30.1	8.5	331.0	222.6	8.6	29.3	6.9	10.0	14.3	7.0	699.4

Einwohnerentwicklung Gemeinden 2011 bis 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	CAGR ¹
Balzers	4'526	4'539	4'594	4'589	4'608	4'622	4'591	4'594	4'642	4'684	0.4%
Triesen	4'834	4'913	4'989	5'010	5'051	5'096	5'155	5'201	5'275	5'330	1.1%
Triesenberg	2'611	2'634	2'620	2'602	2'608	2'624	2'608	2'636	2'638	2'634	0.1%
Vaduz	5'236	5'229	5'372	5'421	5'435	5'407	5'521	5'625	5'696	5'741	1.0%
Schaan	5'853	5'933	5'925	5'963	5'994	5'992	6'039	6'016	6'039	6'037	0.3%
Planken	423	430	420	424	446	450	456	472	473	483	1.5%
Eschen	4'249	4'284	4'295	4'311	4'411	4'390	4'387	4'416	4'466	4'523	0.7%
Mauren	4'012	4'138	4'141	4'189	4'190	4'268	4'344	4'389	4'401	4'424	1.1%
Gamprin	1'641	1'636	1'649	1'657	1'659	1'657	1'658	1'671	1'690	1'686	0.3%
Schellenberg	1'033	1'037	1'032	1'053	1'064	1'080	1'084	1'084	1'107	1'109	0.8%
Ruggell	2'057	2'065	2'092	2'147	2'156	2'224	2'268	2'276	2'322	2'404	1.7%
Total	36'475	36'838	37'129	37'366	37'622	37'810	38'111	38'380	38'749	39'055	0.8%

¹ Compound annual growth rate = durchschnittliche jährliche Wachstumsrate